



Die verschiedenen Ordnungen der AHS

*Die verschiedenen Gremien der
AHS*

der Verwaltungsrat
der Direktionsrat
der akademische Rat
der Studentenrat

26. August 2019

Abkürzungsverzeichnis

AHS	Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
BW	Bildungswissenschaften
FVW	Finanz- und Verwaltungswissenschaften
GKW	Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften
Dekret	Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule
KU	klinisch-praktische Unterweisung
EBS	ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht
ZAWM	Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes Eupen

Inhaltsverzeichnis

Leitbild der AHS	6
Präambel	6
Dekretales Umfeld und anzustrebende Ziele	6
Ziel 1 - Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist den Interessen der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Bildungs- und Gesundheitsbereich verpflichtet	6
Ziel 2 - Anfragen des Bildungs- und Gesundheitssektors	7
Ziel 3 - Europäischer Hochschulraum und Kooperation	8
Ziel 4 - Schulkultur	8
Studienordnung der AHS	9
Ausbildungen	9
Erstausbildungen, Zusatzausbildungen, Weiterbildungen	9
Gesundheits- und Krankenpflgewissenschaften	10
Bildungswissenschaften	12
Finanz- und Verwaltungswissenschaften	15
Datenschutz	18
Aufnahmeverfahren	18
Allgemeine Bestimmungen	18
Zulassung	19
Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren im Fachbereich Bildungswissenschaften	19
Anmeldeverfahren	21
Immatrikulation	22
Gaststudierende sowie Gasthörerinnen und -hörer	23
Unterrichtsbefreiungen und Reduzierung der Studiendauer	24
Umfang der Ausbildungen und Studienpunkte (ECTS)	24
Inkrafttreten	25
Gebührenordnung der AHS	26
Gebühren für Erstausbildungen	26
Gebühren für Zusatzausbildungen	27
Förderpädagogik, philosophische Fächer, Französisch	27
Andere Zusatzausbildungen	27
Gebühren für Teilnahme an Prüfungen (inklusive Vorbereitung) mit schulexternen Prüfungszentren	27
Hausordnung der AHS	28
Vorwort	28
Einzelregelungen für den Schulalltag	28

Sicherheitsbestimmungen	29
Schlussbestimmungen	30
Allgemeine Prüfungsordnung der AHS	31
Allgemeines	31
Zulassung zu Prüfungen	31
Teilnahme an Prüfungen	32
Prüfungssitzungen	32
Bewertung	33
Prüfungsausschuss	34
Prüfungsbefreiungen in der zweiten Sitzung und für ein nicht bestandenenes Jahr	34
Bedingte Versetzung	35
Einsicht in Dokumente und Einspruch	35
Rahmenstudienplan des kompetenzorientierten Lernprozesses - Bachelorstudiengang GWK	37
Einleitung	37
Präsentation des Berufs	37
Konzept des Studiengangs	38
Was erwarten wir von dem Studierenden?	38
Was leistet der Studierende?	38
Was bieten wir an?	38
Referenzsystem der Kompetenzen	39
Taxonomie der Entwicklung der Kompetenzen	42
Curriculum der Gesundheits- und Krankenpflege	44
Theorie und Praxis im Wechselspiel	45
Fortführende kompetenzorientierte Evaluation während des Studienjahres	46
Beurteilungssystem der klinisch-praktischen Unterweisung	47
Gewichtung der klinisch-praktischen Unterweisung	47
Rahmenstudienplan des kompetenzorientierten Lernprozesses - EBS	51
Referenzsystem der Kompetenzen im ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht (EBS)	51
Beurteilungssystem der klinisch-praktischen Unterweisung im EBS	53
Die kontinuierliche Beurteilung	53
Die Beurteilung der praktischen Prüfungen	56
Der Klassenrat	56
Versetzungsbedingungen	57
Zulassungsbedingungen zu den Nachprüfungen	57
Spezifische Prüfungsordnung Finanz- und Verwaltungswissenschaften in Kooperation mit dem ZAWM Eupen	58
Allgemeines	58
Zulassung zu Prüfungen	58
Prüfungssitzungen	58
Prüfungsausschuss	59
Einsicht in Dokumente und Einspruch	59

Spezifische Studien- und Prüfungsordnung Zusatzausbildung an der AHS	61
Allgemeines zu Zusatzausbildungen	61
Der gesetzliche Rahmen	61
Die Zulassungsbedingungen	61
Die Ausbildungsplätze	61
Die Organisation der Kurse	61
Der Studienkalender	62
Die Anmeldung und die Einschreibung	62
Die Kursbefreiung (Dispensen)	62
Teilbefreiung oder Gesamtbefreiung	62
Dispensen für zu leistende Hospitationen und Praktika	62
An- und Abwesenheiten	62
Evaluation	63
Mitteilung der Prüfungsnoten	63
Einsicht in Dokumente und Einspruch	63

Leitbild der AHS

Stand September 2009

Präambel

Die philosophische Grundlage der Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS) ist geprägt durch gegenseitige Achtung im Sinne der artikulierten Pluralität, das heißt durch die kenntlich gemachte und gelebte Vielfalt der weltanschaulichen Überzeugungen. Schwerpunkte der Schulkultur der AHS sind: Engagement, hohe Leistungsbereitschaft, Offenheit für stetige Entwicklung, Nachhaltigkeit, sorgsamer Umgang miteinander und konstruktiver Austausch im Dialog, Gleichberechtigung, partizipativer Führungsstil.

Dekretales Umfeld und anzustrebende Ziele

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ist die einzige offiziell anerkannte Hochschule im Gebiet deutscher Sprache in Belgien. Dadurch, aber auch durch ihre geringe Größe, ergeben sich sowohl Chancen als auch Risiken:

1. sie ist den Interessen der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verpflichtet;
2. sie reagiert flexibel auf Anfragen des Bildungs- und des Gesundheitssektors in Sachen Aus- und Weiterbildung und Forschung;
3. sie unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um sich dem europäischen Hochschulraum einzugliedern und sucht die Kooperation mit Hochschulen aus dem In- und Ausland, um den Studierenden eine qualitativ hochstehende, den europäischen Standards entsprechende Ausbildung zu bieten.
4. sie verwirklicht die ihr eigene Schulkultur.

Ziel 1 - Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist den Interessen der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Bildungs- und Gesundheitsbereich verpflichtet

1. Die AHS ist ein Kompetenzzentrum für den Bereich Bildungswissenschaften sowie für den Bereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

- a) Sie bietet den Studenten/-innen in ihren Kompetenzfeldern eine fundierte Hochschul- oder Sekundarschulbildung mit hohem Qualitätsanspruch, die von den Prinzipien Wissenschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Aktualität getragen ist.
 - b) Die AHS strebt eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis an und achtet auf Transparenz und Kohärenz in der Ausbildung.
 - c) Sie übernimmt Verantwortung für die Weiterbildung, Zusatzausbildung und die Beratung des Lehr- und des Pflegepersonals.
2. Die AHS übernimmt eine führende Rolle bei der Erhaltung und Verbesserung der Bildungsqualität in den verschiedenen Fachbereichen.
- a) Die AHS wirkt als bedeutende Stimme im Diskurs über Schulentwicklung und Entwicklung des Gesundheitssektors.
 - b) Sie ist sich der stetig notwendigen Entwicklung im Bildungsbereich, im Gesundheitsbereich und in der Gesellschaft bewusst und leitet entsprechende innovative Prozesse ein.
 - c) Sie setzt sich ein für eine ganzheitliche Bildung.
 - d) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert die AHS persönliches Potential, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit und soziale Kompetenz.
 - e) Sie arbeitet eng mit den im Bildungswesen und im Gesundheitswesen tätigen Personen, Einrichtungen und den verantwortlichen Behörden zusammen.
3. Die AHS überprüft und verbessert laufend die Qualität ihrer Leistungen und der eigenen Schulkultur.
- a) Im Rahmen des systematischen Qualitätsmanagements stellt sich die AHS internen und externen Qualitätsüberprüfungen.
 - b) Die Umsetzung des Leitbildes der AHS wird im Rahmen der Qualitätskontrollen überprüft.
 - c) Die AHS bemüht sich um systematische Qualitätsförderung.

Ziel 2 - Anfragen des Bildungs- und Gesundheitssektors

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft reagiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anfragen des Bildungs- und des Gesundheitssektors in Sachen Aus- und Weiterbildung und Forschung.

1. Sie betreibt Forschung und Entwicklung. Diese tragen bei zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Gesundheitswesens.
2. Die Bereiche Ausbildung, Weiterbildung und Beratung sowie Forschung und Entwicklung sind personell und inhaltlich koordiniert. Die Dozenten sind im Verlaufe ihrer Berufstätigkeit in der Regel in sämtlichen Bereichen tätig. Ihr Wissen und Können und ihre Erfahrungen kommen auf diese Weise allen Tätigkeitsfeldern der AHS zugute.
3. Im Rahmen ihrer Forschungsarbeit veröffentlichen die Dozenten Beiträge in nationalen und internationalen Fachschriften und nehmen aktiv am Fachdiskurs teil.

4. Sie versteht sich als Kulturinstitution für Bildung und Wissenschaft und bietet im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung gesellschaftlich relevante Dienstleistungen an.

Ziel 3 - Europäischer Hochschulraum und Kooperation

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um sich dem europäischen Hochschulraum einzugliedern und sucht die Kooperation mit Hochschulen aus dem In- und Ausland, um den Studierenden eine qualitativ hochstehende, den europäischen Standards entsprechende Ausbildung zu bieten.

1. Die AHS verarbeitet bedeutsames Bildungswissen aus der fachlichen Diskussion, ordnet es im Rahmen ihres Wissensmanagements und bereitet es bedarfsgerecht auf. Dabei orientiert sie sich im Wesentlichen an den Bedürfnissen der Berufspraxis.
2. Sie verbreitet Bildungswissen unter Nutzung der Methoden und Erkenntnisse der Erwachsenenbildung sowie über ihre eigenen publizistischen Kanäle.
3. Sie fördert die Mobilität der Studenten/-innen und Dozenten/-innen im Sinne der nachhaltigen Qualitätsentwicklung und nimmt aktiv an regionalen, nationalen, europäischen und außereuropäischen internationalen Austauschprogrammen teil.

Ziel 4 - Schulkultur

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwirklicht die ihr eigene Schulkultur.

1. Das Betriebsklima an der AHS zeichnet sich aus durch einen respektvollen Umgang der Mitarbeiter und Studenten miteinander.
2. Die AHS ist eine innovative Hochschule, die stete Weiterentwicklung pflegt. Alle Dozenten/-innen, Studenten/-innen und Mitarbeitende sind bereit, Veränderungen anzuregen und mitzutragen.
3. Sie bietet geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen.
4. Sie handelt in ihrem eigenen Betrieb ökologisch und unterstützt eine umweltbewusste und gesundheitsfördernde Grundhaltung.
5. Wichtige Entscheidungen werden unter Einbezug der verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Gremien der AHS (Akademischer Rat, Verwaltungsrat, Studentenrat) gefällt. Die Anregungen und Meinungen der Mitarbeitenden der AHS werden regelmäßig und systematisch eingeholt. Konflikte werden thematisiert und wenn möglich im Sinne der Mediation konstruktiv gelöst.
6. Die AHS orientiert sich an den Menschenrechten und Menschenpflichten.
7. Die AHS praktiziert - intern und öffentlich – eine anerkennende, transparente und wertschätzende Kommunikation und fördert den interkulturellen Dialog.
8. Die artikulierte Pluralität wird gefördert.

Studienordnung der AHS

Im Dokument fehlt noch ein intensiveres Eingehen auf die zu erreichenden Kompetenzen im Fachbereich FVW - Public Business Administration.

Stand 21. Juni 2019

Ausbildungen

Erstausbildungen, Zusatzausbildungen, Weiterbildungen

Erstausbildungen

Die AHS organisiert Erstausbildungen in nachfolgenden Fachbereichen:

- Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften
Zum Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (GKW) gehört der Studienbereich Krankenpflege. Die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird mit dem Brevet oder Bachelor in Krankenpflege abgeschlossen.
- Bildungswissenschaften
Zum Fachbereich Bildungswissenschaften (BW) gehört der Studienbereich Lehramt. Die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird mit dem Diplom des Bachelors abgeschlossen. An der AHS können die Bachelordiplome als Kindergärtner/in und Primarschullehrer/in erworben werden.
- Finanz- und Verwaltungswissenschaften
Zum Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften (FVW) gehören die dualen Studiengänge Buchhalter, Bankkaufleute und Versicherungsmakler, die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes Eupen (ZAWM) organisiert wird. An der AHS können die Bachelordiplome als Buchhalter, als Versicherungsmakler und als Bankkaufmann/-frau erworben werden.

Zusatzausbildungen

Die AHS organisiert Zusatzausbildungen in den Fachbereichen Bildungswissenschaften und Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften.

Weiterbildungen

Die AHS organisiert Weiterbildungen in den Fachbereichen Bildungswissenschaften und Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften.

Gesundheits- und Krankenplegewissenschaften

Zur Ausbildung als Krankenpfleger/in

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitsberufe. Kompetentes pflegerisches Handeln stützt sich auf die Erkenntnisse der Naturwissenschaften, der biomedizinischen Wissenschaften, der Human- und Sozialwissenschaften, der Pflegewissenschaft und auf die ethischen Grundsätze des Berufs sowie auf die persönliche Entwicklung des Krankenpflegers. Ebenso ist manuelle Geschicklichkeit von Bedeutung.

Die zu erwerbenden Kompetenzen als Krankenpfleger

Die Erstausbildung zum Krankenpfleger wird in einer Weise organisiert, die es dem Schüler beziehungsweise Studenten ermöglicht, nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. eine professionelle, verantwortungsbewusste Pflege erbringen, die zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit beiträgt sowie Beistand bei Behinderung oder Sterben leistet;
2. mit den Klienten, bei denen es sich um Einzelpersonen mit ihren Angehörigen, Familien und Gruppen handeln kann, eine professionelle Beziehung in Hinsicht auf das Pflegeprojekt aufbauen;
3. den Klienten im Verwaltungsprozess seiner Gesundheitsprobleme begleiten sowie primäre, sekundäre, tertiäre und quaternäre Prävention entwickeln und Gesundheitsrisiken eventuell vorbeugen;
4. Gesundheitspotentiale des Individuums und des Kollektivs fördern;
5. reflektierend handeln und die Praxis evaluieren, um Handlungen angepasst zu gestalten und zu konzeptualisieren;
6. die pflegerische Betreuung zum Wohle des Klienten im interdisziplinären Team koordinieren und diese als integralen, kontinuierlichen Prozess gestalten;
7. bei der Entwicklung neuer Pflegeprogramme und bei der Beteiligung an Projekten in Pflege- und interdisziplinärer Forschung mitarbeiten;
8. Praktikanten und Kollegen bei der Ausführung der festgelegten Aufgaben und Funktionen begleiten und unterweisen;
9. eine eigenständige Rolle im multidisziplinären Team übernehmen und Programme in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Grund- und Behandlungspflege gestalten, koordinieren und umsetzen;
10. einen Beitrag zur Gesundheitspolitik und zum Gesundheitssystem leisten;
11. die Pflegequalität im Arbeitsbereich überwachen und fördern;
12. eine aktive Rolle an der Weiterentwicklung des Berufs übernehmen und die eigenständige professionelle Identität festigen.

Die Anforderungen beim Erreichen der Kompetenzen sind unterschiedlich in der Bachelor- und Brevetausbildung.

Die Kurse des Bachelorstudiums Krankenpfleger/in

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichte:

1. Pflegewissenschaften:

- a) Deontologie, Berufsgeschichte, juristische Aspekte des Berufes, Berufsorientierung und Ethik,
- b) Theorien und Konzepte der Krankenpflege,
- c) Grundsätze der Gesundheitspflege,
- d) Grundsätze der Krankenpflege,
- e) Grundsätze der Krankenpflege in den speziellen Bereichen,
- f) Kommunikation und Gesprächsführung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- g) Pflegeforschung,
- h) Psychologie in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- i) Soziologie in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- j) Auswirkung von Religionen, Weltanschauungen und Kulturen auf die Gesundheits- und Krankenpflege,

2. medizinische und biologische Grundwissenschaften:

- a) Anatomie, Physiologie,
- b) Embryologie, Genetik, Geburtshilfe,
- c) Biologie, Biochemie und Mikrobiologie,
- d) Radiologie und Explorationsverfahren,
- e) Hygiene, allgemeine Hygiene, Berufshygiene,
- f) Ernährungs- und Diätlehre,
- g) Pharmakologie,
- h) allgemeine Pathologie,
- i) spezielle Pathologie

3. Human- und Sozialwissenschaften:

- a) Philosophie und Religionskunde,
- b) allgemeine Psychologie,
- c) allgemeine Soziologie,
- d) Anthropologie,
- e) Prinzipien der Methodik der Unterweisung,
- f) Zivil- und Sozialrecht,

- g) Prinzipien der Verwaltung und Ökonomie der Gesundheit,
 - h) Informations- und Kommunikationstechnologie,
4. Berufsorientierte Integration von Theorie-Praxis:
- a) Laboratorien zur reflektierenden Verbindung Theorie-Praxis,
 - b) klinisch-praktische Unterweisung in den verschiedenen Bereichen der Gesundheit und Krankenpflege,
 - c) wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweisen, Einführung in die Recherche, Methoden, Grundkenntnisse und Reflexion, Studienabschlussarbeit, Portfolio,
5. bedarfsorientierte Erweiterung: Stunden zur Wahl des Fachbereichs, die in die Bereiche 1 bis 4 aufgeteilt werden.
Die Verteilung dieser Unterrichtsfächer pro Semester und Studienjahr wird jährlich festgelegt.

Die Kurse des Brevetstudiums Krankenpfleger

Das Studium, das mit dem Brevet des Krankenpflegers abschließt, umfasst 3,5 Studienjahre.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 2.560 Stunden klinisch-praktische Unterweisung, die sich wie folgt verteilen: 560 Stunden im 1. Jahr, 520 Stunden im 2. Jahr und 760 Stunden im 3. Jahr und 720 Stunden im letzten Halbjahr.

Die Ausbildung umfasst 2.040 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, die sich in folgende Bereiche aufteilen:

1. Pflegewissenschaften
2. medizinische und biologische Grundwissenschaften
3. Human- und Sozialwissenschaften
4. berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis
5. begleitete Theoriestunden

Bildungswissenschaften

Zur Ausbildung als Kindergärtner/in

Das Studium vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Fachwissen als auch berufspraktische Qualifikationen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung bezieht sich auf die Kenntnisse der angehenden Kindergärtner und Kindergärtnerinnen in den im Kindergarten geförderten Entwicklungsbereichen Muttersprache, Französisch, Mathematik, Psychomotorik, Kunst, Musik und Weltorientierung. Ziel dieser allgemeinbildenden und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowie eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

Die berufsbezogene Ausbildung betrifft das psychologische, pädagogische und didaktische Handlungswissen.

Sie umfasst neben Lehrveranstaltungen zu Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Bildungsgeschichte, Schulgesetzgebung usw. auch kommentierte Beobachtungen, Analysen und praktische Übungen in Kindergartenklassen. In den Laboratorien und Praktika hat der Studierende die Möglichkeit, mit Kindern zu arbeiten und progressiv seine Unterrichtskompetenzen zu entwickeln.

Zur Ausbildung als Primarschullehrer/in

Das Studium vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Fachwissen als auch berufspraktische Qualifikationen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung bezieht sich auf die Kenntnisse der angehenden Lehrer und Lehrerinnen in ihren künftigen Unterrichtsfächern. Ziel dieser allgemeinbildenden und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowie eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

Die berufsbezogene Ausbildung betrifft das psychologische, pädagogische und didaktische Handlungswissen.

Sie umfasst neben Lehrveranstaltungen zu Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Bildungsgeschichte, Schulgesetzgebung usw. auch kommentierte Beobachtungen, Analysen und praktische Übungen in Schulklassen. In den Laboratorien und Praktika hat der Studierende, die Möglichkeit mit Kindern zu arbeiten und progressiv seine Unterrichtskompetenzen zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen als Kindergärtner/in und Primarschullehrer/in

1. im Rahmen der Berufstätigkeit klar und korrekt in Wort und Schrift in der Unterrichtssprache kommunizieren;
2. das geistige Erbe sowie die kritische Betrachtung und Deutung von Sachverhalten und Kulturgütern in das professionelle Handeln einbeziehen und Offenheit der kulturellen und der sprachlichen Vielfalt gegenüber fördern;
3. den Kindern zuhören, sie beobachten und als Person annehmen, indem ihr ganzheitlicher Bildungsbedarf sowie ihre soziokulturellen Bedürfnisse bewusst und partnerschaftlich wahrgenommen werden, um somit ihre Identitätsfindung, ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern;
4. im Rahmen der jeweiligen Fachdisziplinen erworbene grundlegende Kenntnisse einschließlich der historischen, der wissenschaftstheoretischen und der gesundheitsfördernden Aspekte ständig erweitern und vertiefen;
5. den Entwicklungs- und Lernprozess als aktive Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnung der Kinder gestalten, wobei die Lern- und Lehrtätigkeit klare Entscheidungen in Bezug auf Zielsetzung, Wissensgebiete, Lern- und Lehrmethoden, Evaluierung und Zertifizierung in Einklang mit den gesetzlichen Auflagen voraussetzt;
6. die eigene Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Familien, den Schulbehörden, den Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der Gemeinschaft unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ausüben;

7. als Person und einvernehmlich im Lehrerteam an der Verwirklichung der Aufgaben arbeiten, die der Entfaltung und Evaluierung der zu erreichenden Entwicklungsziele und Kompetenzen dienen, dies unter Berücksichtigung der Individualität der Kinder;
8. die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen und sie in die Vorbereitung und Steuerung der Lehr- und Lerntätigkeiten und in die Unterrichtsführung sowie in die eigene professionelle Weiterentwicklung integrieren;
9. die berufliche Identität entwickeln und mit Komplexität, Unsicherheit, Konflikten und Niederlagen professionell umgehen sowie die Dynamik der Gruppe und die Funktionsweise der Organisationen verstehen;
10. individuell und im Team über die professionelle Entwicklung nachdenken, in die Dynamik einer Weiterentwicklung einsteigen und die mit dem Beruf verbundenen ethischen Herausforderungen abwägen.

Die Kurse der Bachelorstudien Kindergärtner/in und Primarlehrer/in

1. Erwerb von beruflichem Grundwissen
 - a) Deutsch als Unterrichtssprache
 - b) Französisch
 - c) Geschichte der Pädagogik
 - d) Interkulturelle Pädagogik
 - e) Einführung in die Förderpädagogik und ICF
 - f) Pädagogische Soziologie und Geschichte der Institution Schule
 - g) Deontologie und Schulgesetzgebung
 - h) Allgemeine Psychologie
 - i) Entwicklungspsychologie
 - j) Theorie des Lernens
 - k) Philosophie und Religionskunde
 - l) Informations- und Kommunikationstechnologie
2. Wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweise
 - a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - b) Methodengrundkenntnisse und Methodenreflexion
 - c) Studienabschlussarbeit
 - d) Portfolio
3. fachliche/überfachliche und didaktische Ausbildung
 - a) fachliches und überfachliches Grundwissen, einschließlich der erkenntnistheoretischen Aspekte im Bereich der in Artikel 16 und 17 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Aktivitäten, Fächer und Fachbereiche sowie im

- Bereich der im Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und zur Abänderung des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Entwicklungsziele und Rahmenpläne für Kindergarten und Primarschule
- b) Fachdidaktik der oben erwähnten Stoffgebiete einschließlich der Metakognition des Einsatzes der Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologien (in den einzelnen Fächern enthalten)
 - c) Allgemeine Didaktik
4. Professionelle Identität
- a) Pädagogik der Gegenwart
 - b) Vergleichende Erziehungswissenschaften
 - c) Soziale Kommunikation
 - d) Philosophische Anthropologie
 - e) Philosophie des Lernens (inkl. Evaluation)
5. Unterrichtskompetenzen – reflektierende Verbindung Theorie und Praxis
- a) Laboratorien zur reflektierenden Verbindung zwischen Theorie und Praxis
 - b) Praktika in den Schulen

Die angegebenen Stunden sind richtungweisend. Die Verteilung dieser Unterrichtsfächer pro Semester und Studienjahr wird jährlich festgelegt.

Finanz- und Verwaltungswissenschaften

Zu den Ausbildungen im Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften in Kooperation mit dem ZAWM

Zum Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften gehören die Studienbereiche Buchhaltung, Bank und Versicherungen. Die dualen Erstausbildungen in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen schließen mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Buchhaltung bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Bank bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Versicherungen ab.

Die Erstausbildung im Studienbereich Buchhaltung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen.

Die Erstausbildung im Studienbereich Bank richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung im Studienbereich Versicherungen richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen sowie nach dem Königlichen Erlass vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen und nach dem Gesetz vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die zu erwerbenden Kompetenzen für Buchhalter

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Buchhaltungsdienstleistungen und die Beratung in diesen Bereichen fachgerecht durchführen
2. alle Buchhaltungsvorgänge durchführen, von der Eröffnung über die Führung, die Zentralisierung und das Erstellen der Jahresabschlusskonten bis zum Abschluss der Buchhaltung
3. in steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen im Bereich Buchhaltung fachgerecht beraten
4. Finanzpläne erstellen
5. die eigene kommerzielle Tätigkeit vorbereiten und durchführen
6. im Respekt der Berufsethik und des bestehenden Rechts handeln
7. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Wirtschaftsfakten und –einrichtungen sowie makroökonomische Rahmenbedingungen
2. Recht
3. Berufsethik
4. Finanzmathematik
5. Statistik
6. Buchhaltung
7. Unternehmensführung
8. Haushalts- und Finanzmanagement
9. Informatik
10. Sprachen

11. Wahlfächer

- a) Management
- b) Steuerwesen
- c) Bank und Finanzen

Die zu erwerbenden Kompetenzen für Bankkaufleute

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Grundlagen des Bank- und Finanzwesens kennen und verstehen und so fähig sein, Geld und Produkte korrekt einzusetzen und einzelne Vor- und Nachteile in Bezug auf Ertrag, Sicherheit, Steuergesetzgebung, makro- und mikroökonomische Faktoren sowie die persönliche Finanzlage des Kunden zu benennen, zu begründen und zu berücksichtigen
2. Verträge im Bank- und Investmentbereich fachgerecht aufsetzen und abschließen
3. die Grundlagen der Bankgesetzgebung sowie den rechtlichen Hintergrund kennen, erläutern und fachgerecht anwenden
4. die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Privatsphäre berücksichtigen, Rechte und Pflichten einhalten oder gegebenenfalls einfordern
5. die rechtliche Grundlage zur Vermeidung der Geldwäsche kennen, erläutern und fachgerecht anwenden
6. Verkaufsgespräche führen
7. Bilanzen lesen, interpretieren und daraus Schlussfolgerungen für die Banktätigkeit und Kundenberatung ziehen
8. Kundenprofile erstellen und aktiv Kundenpflege betreiben
9. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln
10. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen

Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Grundlagen des Bank- und Finanzwesens
2. Grundlagen des Rechts
3. Berufsethik
4. Geld- und Währungssysteme
5. Bank- und Finanzprodukte
6. Versicherungen

7. Finanzmathematik
8. Sprachen

Die zu erwerbenden Kompetenzen für Versicherungsmakler

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Daten verwalten
2. Kunden akquirieren und in Versicherungsfragen beraten und betreuen
3. Garantiebedingungen und Vertragstarife mit den Versicherungsgesellschaften aushandeln
4. Verkaufsgespräche führen
5. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln
6. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen

Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Kommunikation
2. Recht
3. Berufsethik
4. Aufstellen von Verträgen und Bearbeitung von Schadensfällen in allen Versicherungsbereichen
5. Unternehmensführung
6. Sprachen

Datenschutz

Die Verordnung (EU) 2016-679 des EU-Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95-46-EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind vollumfänglich gültig.

Aufnahmeverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Aufnahmeverfahren an der AHS. Sie stützen sich auf das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule.

Zulassung

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Vorbildung

Kandidatinnen und Kandidaten für Hochschulstudiengänge der AHS verfügen über das Abschlusszeugnis der Sekundarschule.

Anerkennung

Voraussetzung für das Studium ist das belgische Abschlusszeugnis der Sekundarschule. Eine Gleichstellung ausländischer Zeugnisse erfolgt bei der Einschreibung an der AHS durch das Ministerium.

Deutschkenntnisse

Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung zuzulassen sind, haben für ein Studium im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften ausreichende Kenntnisse und für ein Studium in den Fachbereichen Bildungswissenschaften und Finanz- und Verwaltungswissenschaften gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (siehe Artikel 3.11 - Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule). Die Direktion entscheidet im Einzelfall über die Zulassung. Sie kann eine Deutschprüfung anordnen. Ohne den Beleg des Nachweises der ausreichenden oder der gründlichen Kenntnis der deutschen Sprache gibt es keinen Rechtsanspruch auf Einschreibung an der AHS.

Leumund

Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister einzureichen. Der Direktor kann weitere Abklärungen anordnen und Einsicht in Strafurteile verlangen.

Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren im Fachbereich Bildungswissenschaften

Einschreibung zum Aufnahmeverfahren

Alle Studenten, die sich für das erste Studienjahr im Fachbereich BW an der AHS einschreiben möchten, müssen an einem Aufnahmeverfahren teilnehmen. Die schriftliche Einschreibung zum Aufnahmeverfahren muss jeweils bis zum 19. Juni erfolgt sein.

Rechtliche Grundlage

Die AHS ist gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule verpflichtet, der Regierung ein Aufnahmeverfahren für den Fachbereich Bildungswissenschaften vorzuschlagen.

Die Resultate des Aufnahmetests werden bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze berücksichtigt.

Zeitpunkt und Ort

Ort, Zeitpunkt und Programm des Aufnahmeverfahrens werden frühzeitig auf der Website der AHS veröffentlicht.

Ablauf und Inhalt des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem Selbsterkundungstest zur Selbstreflexion der Studien- und Berufswahl, einem Test zur Prüfung kognitiver und sprachlicher Grundfertigkeiten und einem persönlichen Gespräch, bei dem motivationale, personale und soziale Kompetenzen sowie pädagogische Vorerfahrungen im Vordergrund stehen.

Bevor sich die Studieninteressenten für das Aufnahmeverfahren anmelden können, müssen Sie die „Geführte Tour 1“ des Online-Selbsterkundungsverfahrens CCT absolvieren. Dabei haben sie die Möglichkeit zur Selbstreflexion und zur Klärung, ob das Lehramtsstudium und der Lehrer- oder Kindergärtnerberuf den eigenen Erwartungen entspricht. Das Ergebnis des Selbsterkundungsverfahrens hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Studienplätze an der AHS. Es wird lediglich die Vorlage des Nachweises über das Absolvieren des Selbsterkundungsverfahrens überprüft, den Sie mit der Online Anmeldung zum weiteren Aufnahmeverfahren hochladen.

Hat die Selbsterkundung das Interesse an Beruf und Studium bestätigt, können die Interessenten sich zum weiteren Aufnahmeverfahren registrieren. Dies geschieht online auf der Webseite der AHS.

Die anschließende Prüfung der kognitiven und sprachlichen Grundfertigkeiten findet zu verschiedenen Zeitpunkten, die auf der Webseite der AHS mitgeteilt werden, in der AHS statt. Die Prüfung besteht aus einem 90-minütigen Online-Test zum schlussfolgernden, sprachlichen, rechnerischen und räumlichen Denken sowie einer Textproduktion (ebenfalls 90 Minuten) ausgehend von einem pädagogischen Basisartikel zur Prüfung der Sprachkompetenz (Rechtschreibung, Grammatik, Stil, Ausdrucksfähigkeit) und der Argumentationsfähigkeit.

Bei bestandener Prüfung werden die Interessenten zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, welches am Tag nach der Prüfung der kognitiven und sprachlichen Grundfertigkeiten stattfindet. In diesem Gespräch sollen die Interessenten sich in einer Selbstpräsentation zu ihrer Motivation für die Wahl des Studiums und des Berufes, ihren Vorerfahrungen und Vorstellungen vom Beruf äußern. Zudem werden die Interessenten ein kurzes Video aus dem Schulalltag anschauen und dazu Stellung beziehen. Es werden Motivation, Präsentationsfähigkeit und kommunikative Fertigkeiten sowie die Fähigkeiten der Situationsanalyse, der Perspektivenübernahme und der Konfliktlösung eingeschätzt. Ausschlusskriterien für die Aufnahme des Studiums sind unzureichende sprachliche Kompetenzen, sowie eine unzureichende Vorbereitung auf das Gespräch bzw. eine mangelnde tätigkeitsbezogene Argumentation der Studien- und Berufswahl.

Die Kandidaten erhalten spätestens eine Woche nach dem Gespräch den Bescheid über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

Nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens und bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann sich der Interessent für das Studium im gewünschten Studiengang

einschreiben.

Nichterscheinen zur Prüfung

Das Aufnahmeverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einem Testtermin (Prüfung oder Gespräch) fernbleibt.

Unerlaubte Mittel

Für die Prüfung der kognitiven und sprachlichen Grundfertigkeiten sind Hilfsmittel wie Wörterbücher, Grammatiken, Taschenrechner o.ä. nicht erlaubt. Werden unerlaubte Mittel verwendet, gilt das Aufnahmeverfahren als nicht bestanden.

Einschreibung zum Studium

Nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens und bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann sich der Interessent für das Studium im gewünschten Studiengang einschreiben.

Anmeldeverfahren

Anmeldung

Das Immatrikulationsverfahren wird mit dem bestandenen Aufnahmetest im Fachbereich BW und mit der schriftlichen Anmeldung im Fachbereich GKW eröffnet. Die Direktion legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese auf der Homepage der AHS. Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Die Direktion entscheidet im Einzelfall über die Gründe. Für die Anmeldung ist eine Einschreibe- und Studiengebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich von der AHS festgelegt. Für den Fachbereich FVW bestimmt der Direktor des ZAWM die Anmeldemodalitäten. Diese können direkt beim ZAWM angefragt werden.

Unterlagen

Für die Anmeldung an der AHS haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift einzureichen:

1. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Belegen (eine eventuelle Gleichstellung von ausländischen Diplomen mit einem belgischen Diplom muss vom Studenten erbracht werden),
2. zwei Passfotos,
3. den Nachweis über die Bezahlung der Einschreibe- und Studiengebühr,
4. einen aktuellen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde (Leumundszeugnis),

5. eine Kopie des Impfpasses, eine Kopie des Personalausweises,
6. eine Einverständniserklärung (z.B Veröffentlichungen,...),
7. ein aktuelles Gesundheitszeugnis,
8. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

Übersetzung

Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, niederländischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

Doppelanmeldung

Die gleichzeitige Anmeldung zu zwei verschiedenen Studiengängen ist nicht gestattet.

Immatrikulation

Zulassung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der AHS zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, Leistungen der AHS in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Studiengebühr bezahlt ist.

Anrechnung von Vorleistungen

Im Rahmen von anderen Studien erworbene Studienleistungen können auf Anfrage gemäß ECTS Kreditierung angerechnet werden.

Doppelimmatrikulation

Die gleichzeitige Immatrikulation zu Vollzeitstudien an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.

Immatrikulationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation pro Studienjahr zu bestätigen und die Studiengebühr zu bezahlen, solange sie die Leistungen der AHS in Anspruch nehmen.

Studienunterbrechung/Auslandssemester

Studierende, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft und/oder Absolvierung von Auslandssemestern das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden. Während der Studienunterbrechung bzw. maximal zwei Auslandssemestern bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Fachbereichsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh wie möglich einzureichen. Erstreckt

sich eine Studienunterbrechung über mehr als 5 Jahre, darf der Student sich grundsätzlich neu einschreiben, allerdings verfällt das Recht auf Anerkennung der bis dato geleisteten Studiennachweise. Die Direktion entscheidet in diesem Fall über die Unterrichtsbefreiungen (siehe folgendes Kapitel).

Nachweis der Immatrikulation

Immatrikulierte Personen, die Leistungen der AHS in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Studentenausweis ausweisen. Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Änderung persönlicher Daten

Die Studierenden sind verpflichtet, jegliche Änderung von persönlichen Daten wie Zivilstand und Adresse unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Dokumente persönlich zu melden. Adressenänderungen sind innerhalb von zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmäßig erfolgt, wenn die Adressenänderung nicht fristgerecht mitgeteilt wurde.

Streichung der Immatrikulation

Durch Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen AHS in Anspruch zu nehmen.

Gründe für eine Streichung der Immatrikulation

Die Streichung der Immatrikulation wird bewirkt durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden.
2. Entscheidung der Direktion:
 - a) bei schwerwiegendem Regelverstoß gegen die Bestimmungen der einzelnen Ordnungen der AHS
 - b) beim Verlust der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen
 - c) bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen
 - d) bei Nichtzahlung der Studiengebühren trotz Mahnung

Gaststudierende sowie Gasthörerinnen und -hörer

Gaststudierende

Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Es besteht dafür kein Rechtsanspruch. Gaststudierende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen und Praktika sowie klinisch-praktische Unterweisung zu absolvieren.

Gasthörerinnen und -hörer

Als Gasthörerinnen und -hörer können Personen eingeschrieben werden, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen und die ohne Immatrikulation an verschiedenen Modulen teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung.

Gasthörerinnen und -hörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen und Praktika sowie klinisch-praktische Unterweisung zu absolvieren.

Von Gasthörerinnen und -hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

Unterrichtsbefreiungen und Reduzierung der Studiendauer

Anerkennung von Hochschulstudien

Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren.

Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer gelangen möchte, reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung einen schriftlichen Antrag ein.

Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und in denen die Person bereits eine Prüfung abgelegt hat, die sie mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat. Die Hochschule kann der Person, die eine Befreiung erhalten hat, ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem sie eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Die Reduzierung der Studiendauer darf höchstens ein Drittel der Gesamtstudiendauer ausmachen, beziehungsweise höchstens zwei Drittel in dem Fall, wo eine Person, die das Diplom als Kindergärtner besitzt, das Diplom als Primarschullehrer erwerben möchte.

Anerkennung von anderen Diplomen

Die von offiziell anerkannten Zertifizierungsinstituten ausgestellte Sprachdiplome entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen können als Studienleistung oder als Prüfungsleistung anerkannt werden, insofern sie mindestens B1 ausweisen. Entsprechende Anfragen werden an die Fachbereichsleitung gerichtet.

Umfang der Ausbildungen und Studienpunkte (ECTS)

Studienumfang der Bachelorstudiengänge

Der Studienumfang jedes Studienjahres und jeder Unterteilung des Ausbildungsprogramms wird von der Hochschule in Studienpunkten ausgedrückt. Der Studienumfang jedes Studienjahres beinhaltet 60 Studienpunkten. Der Gesamtumfang der Erstausbildung Bachelor macht 180 oder 240 Studienpunkte aus.

Studienumfang der Brevetausbildung Krankenpfleger

Der Studienumfang der Brevetausbildung beinhaltet mindestens 4600 Stunden Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung.

Studienumfang der Vorbereitung zum berufsbildenden Abitur

Der Studienumfang der Vorbereitung zum berufsbildenden Abitur beinhaltet mindestens 1280 Stunden à 50 Minuten.

Inkrafttreten

Vorliegende Studienordnung tritt in ihrer Gesamtheit am 1. September 2019 in Kraft.

Gebührenordnung der AHS

Stand 21. Juni 2019.

Gebühren für Erstausbildungen

Die Gebühren

Einschreibengebühr Bachelorstudium:	100,00 €
Studiengebühr Bachelorstudium + allg. Kosten:	275,00 € + 75 €
duales Bachelorstudium in Kooperation mit dem ZAWM:	200 € (zus.Gebühren ZAWM)
Studiengebühr EBS + allg. Kosten:	250,00 € + 75,00 €
Studiengebühr EBS letztes Halbjahr:	150,00 €
Vorbereitung zum berufsbildenden Abitur:	200,00 €
verlängerte Sitzung:	150,00 €

Mindestens 50 Euro müssen vor Antritt des Studiums bezahlt werden. Im Normalfall werden die kompletten Studiengebühren bis spätestens 30. September bezahlt.

Bei eventuellen finanziellen Schwierigkeiten (schriftlicher Antrag) kann der Direktionsrat Ratenzahlungen beschließen. Diese Ratenzahlungen müssen am 1. Dezember abgeschlossen sein.

Freie Studenten, die bisher nicht als reguläre Studenten in der AHS eingeschrieben waren, bezahlen 100 Euro pro Semester und haben Anrecht auf eine Bescheinigung, dass sie als freie Studenten in der AHS eingeschrieben sind. Gasthörer zahlen einen Beitrag, der ad hoc festgelegt wird.

Dossiereröffnung

Falls ein Student vor dem 1. Oktober eines Jahres sein Studium abbricht, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro seitens der Schule einbehalten. Nach dem 1. Oktober werden keine erhobenen Gebühren rückerstattet.

nicht eintreibbare Forderungen

Laut Artikel 51 der Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ist der Verwaltungsrat ermächtigt eine Forderung als nicht eintreibbar zu erklären.

Eine Gesamt- bzw. Teilausbuchung darf jedoch nur nach Zustimmung des Verwaltungsrats in der Buchhaltung der Autonomen Hochschule in der DG vorgenommen werden.

Gebühren für Zusatzausbildungen

Förderpädagogik, philosophische Fächer, Französisch

- Außenstehende: 250 €
- AHS-Studenten: gratis (die Studenten dürfen an höchstens einer Zusatzausbildung während ihres Studiums teilnehmen)
- Studenten, die von mindestens 30% der vorgesehenen Kurse dispensiert werden aufgrund von Vorleistungen, bezahlen 50% der Gebühren

Gegebenenfalls können einzelne Module einer Zusatzausbildung von Teilnehmern belegt werden, die keine komplette Zusatzausbildung in Angriff nehmen. Die Kosten für diese Module liegen bei „Anzahl ECTS“ * 30 €.

Für Zusatzausbildungen, die im Rahmen von internationalen Kooperationen stattfinden, können andere Gebühren vorgesehen werden.

Für Zusatzausbildungen, die im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der KPVDB stattfinden und die insgesamt mindestens 60 ECTS umfassen, werden mindestens 400 Euro vorgesehen.

Andere Zusatzausbildungen

Die Kosten werden ad hoc festgelegt und den Teilnehmern vor der Einschreibung schriftlich mitgeteilt.

Gebühren für Teilnahme an Prüfungen (inklusive Vorbereitung) mit schulexternen Prüfungszentren

- DELF B1, B2, C1: 50% der Einschreibgebühr. Die AHS übernimmt für alle Studenten die restlichen 50%.
- Studenten der AHS können die DELF-B1-Prüfung oder die B2-Prüfung einmal gratis beim ISLV an der ULG ablegen, insofern das Bestehen der Grundausbildung oder der Zusatzausbildung von diesem Zertifikat abhängig ist. Studenten, die andere offizielle Sprachzertifikate in niederländischer oder englischer Sprache ablegen, können eine Bezuschussung der Prüfung beantragen.
- Die Teilnahme an DELF-Prüfungen an anderen Prüfungszentren wird nicht zurückerstattet.

Hausordnung der AHS

Stand 21. Juni 2019

Vorwort

Die Hausordnung stützt sich auf das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule.

Sie dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schule. Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit erfordert von allen rücksichtsvolles und höfliches Verhalten mit dem Ziel, an der Schule ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten. Die Hausordnung gilt für alle, die an der Hochschule sind oder an der Schule arbeiten, und für alle am Unterricht Beteiligten.

Für die dualen Studiengänge der Finanz- und Verwaltungswissenschaften können andere Regelungen vom Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes Eupen bestimmt werden.

Einzelregelungen für den Schulalltag

1. Öffnung

Der Haupteingang des Schulgebäudes wird um 7.45 Uhr geöffnet. Unterrichtsbeginn ist um 8.15 Uhr.

2. Pausenordnung

Pause: 10.10 - 10.35 Uhr

Mittagspause: 12.30 - 13.30 Uhr

Pause: 15.30 – 15.45 Uhr (falls eine achte Stunde erteilt wird)

3. Behandlung von Schuleigentum

Alle Benutzer des Schulgebäudes sind verpflichtet, mit dem Schuleigentum pfleglich umzugehen. Bei schuldhaften Sachbeschädigungen wird der Betreffende zur Verantwortung gezogen.

4. Sauberkeit an der Schule

Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Jedes Mitglied der Schule ist verpflichtet, den von ihm verursachten Schmutz zu beseitigen und den Müll sorgfältig zu trennen.

5. Verhalten während des Unterrichts

Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Tassen und Gläser sind in Klassenräumen nicht erlaubt.

Besonders bei praktischen Aktivitäten und beim Sportunterricht sind Piercings verboten. Auf angepasste Kleidung ist zu achten.

Die private Nutzung von Handys ist während des Unterrichts untersagt.

6. Benutzung moderner Kommunikationsmittel

Es ist nicht gestattet, unautorisierte Aufnahmen in irgendwelcher Form zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

7. Filmaufnahmen für Ausbildungszwecke

Das Medium Film wird für Ausbildungszwecke verstärkt eingesetzt. Die Studenten werden im Rahmen der Ausbildung gefilmt. Diese Aufnahmen dürfen ausschließlich zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Für eventuelle Verbreitung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DGSVO).

8. Rauchen

Das Rauchen ist im Schulgebäude nicht gestattet. Ferner wird von allen rauchenden Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet, dass auch auf das Rauchen in der unmittelbaren Umgebung der Schule, insbesondere an Wegen und Eingängen verzichtet wird, um allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen rauchfreien Zugang zur Schule zu gewährleisten. Lediglich hinter dem Schulgebäude darf an den angegebenen Stellen geraucht werden.

9. Diebstähle

Diebstähle sollen sofort nach ihrer Entdeckung im Sekretariat gemeldet werden. Wertgegenstände sollen entweder ins Schließfach eingeschlossen oder in die Klassenräume mitgenommen werden. Die Schule haftet auf keinen Fall bei Diebstahl.

10. Verlassen der Räume

Beim Verlassen der Klassenräume muss darauf geachtet werden, dass die Fenster und die Türen geschlossen werden, dass alle Geräte abgeschaltet sind und dass das Tafellicht nicht mehr brennt.

Sicherheitsbestimmungen

11. Feueralarm

Im Falle einer Gefahr ist die Schule nach der im Probealarm geübten Vorgehensweise zu verlassen. Der Sammelplatz befindet sich vor dem Gebäude der AHS zwischen Studententparkplatz und Fußgängereingang. Keiner darf den Sammelplatz verlassen, bevor geklärt ist, ob alle das Gebäude im Alarmfall verlassen haben. Den Anordnungen der verantwortlichen Dozenten ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Alkohol und Drogen

Der Genuss und das Mitbringen von Drogen (inklusive alkoholischer Getränke) sind untersagt.

13. Regelung für Fahrräder und Motorfahrzeuge

Die Nutzung der Parkplätze ist geregelt: der Parkplatz hinter der Schranke ist ausschließlich für Personalmitglieder der Schule reserviert. Die Parkplätze unmittelbar vor dem Gebäude sind für Verwaltung und Direktion der Schule reserviert. Die weiteren eingezeichneten Parkplätze sind für Dozenten der AHS reserviert. Ohne Parkerlaubnis ist das Parken auf

den vorgenannten Plätzen nicht erlaubt. Studenten und Weiterbildungsteilnehmer parken im Parkhaus oder auf den Parkplätzen unmittelbar an der Straße.

Schlussbestimmungen

14. Verstöße gegen die Hausordnung werden mit schulischen Ordnungsmaßnahmen belegt.
15. Abweichendes Verhalten von den Bestimmungen der Hausordnung bedarf im Einzelfall der Genehmigung des Direktion.
16. Vorliegende Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.

Allgemeine Prüfungsordnung der AHS

Stand: 21. Juni 2019

Allgemeines

1. Prinzipiell können Prüfungen in allen Fächern einer Ausbildung stattfinden. Prüfungen erfolgen in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form. Die Prüfungsmodalitäten werden von der Direktion festgelegt und jeweils einen Monat vor Beginn der Prüfungssitzung auf dem Internetsite der AHS und am Aushang der Schule veröffentlicht insofern sie nicht in den Kursbeschreibungen (gesamte AHS) oder in den Rahmenstudienplänen des kompetenzorientierten Lernprozesses (GKW) vorgesehen sind.
Während der Umwandlung von Studiengängen können Abweichungen zur vorliegenden Prüfungsordnung vorgenommen werden - in diesem Fall müssen die Studenten ebenfalls einen Monat vor Beginn der Prüfungen über diese Abweichungen informiert werden.
2. Die Prüfungen sind öffentlich außer den Prüfungen im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflege am Krankenbett. Falls ein Student GKW des 2. oder der folgenden Studienjahre diese letztgenannte Prüfung in zweiter Sitzung macht oder falls er sie anlässlich der Wiederholung eines Studienjahres macht, ist zusätzlich zum Prüfer ein Beisitzer anwesend.
3. Prinzipiell finden alle theoretischen Prüfungen im Gebäude statt, in dem auch der Unterricht erteilt worden ist. Praktische Prüfungen können mit Einverständnis des Direktors an einem Praxisort außerhalb des Schulgebäudes stattfinden.

Zulassung zu Prüfungen

4. Alle Studenten sind verpflichtet, sich fristgerecht für die Prüfungen einer Sitzung anzumelden.
5. Die Anmeldung erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Fachbereiche.
6. Zu den Prüfungen zugelassen sind die Studenten, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen regulär für das jeweilige akademische Jahr eingeschrieben sein.
 - b) sie müssen regelmäßig an den Unterrichten und an der Praxis teilgenommen haben - siehe entsprechende Kursbeschreibungen.
 - c) sie müssen die komplette Einschreibgebühr entrichtet haben.
7. Der Prüfungsausschuss kann einem Studenten die erste Sitzung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) es liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Schul- oder Studienordnung vor. In diesem Fall muss der Student vor der Sitzung informiert und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angehört werden.
- b) der Student schreibt sich nicht für alle Prüfungen der ersten Sitzung ein.
- c) der Student hat für die Praktikumsberichte oder die klinisch-praktische Unterweisung eine unzureichende Note erhalten.

Teilnahme an Prüfungen

8. Der Student, der eine Prüfung ohne stichhaltige Begründung verlässt oder der eine Prüfung ohne Begründung auslässt, darf an den folgenden Prüfungen der gleichen Sitzung nicht mehr teilnehmen. Der Fachbereichsleiter ¹ befindet über die angeführte Begründung. Falls ein Student zu spät zu einer Prüfung erscheint, entscheidet der Dozent im Einverständnis mit dem Fachbereichsleiter über die Teilnahme an der Prüfung.
9. Der Student, der aus stichhaltigen Gründen nicht an einer bestimmten Prüfung teilnehmen kann, darf um die Verlegung dieser Prüfung innerhalb der Sitzung bitten. Allerdings muss die Organisation der Prüfungen diese Verlegung zulassen und das Einverständnis der betroffenen Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden vorliegen. Im Falle von Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
10. Der Student, der aus stichhaltigem Grund an der Teilnahme einer Prüfung verhindert ist, gilt als entschuldigt und wird in erster Sitzung den zurückgestellten Studenten gleichgestellt. In zweiter Sitzung wird er den zurückgewiesenen Studenten gleichgestellt.
11. Der Prüfungsausschuss kann Studenten zur Teilnahme an Prüfungen und Dispenstests (im ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht (EBS)) verpflichten.

Prüfungssitzungen

12. Pro Studienjahr werden zwei Sitzungen organisiert. Die erste Sitzung findet im Januar und im Juni, die zweite im August statt. Nach Absprache mit der Direktion können Prüfungen zu anderen, definierten Zeitpunkten stattfinden.
13. Niemand darf in ein und demselben Studienjahr zu mehr als zwei Sitzungen zugelassen werden.
14. Grundsätzlich ist es niemandem erlaubt, ein und dieselbe Prüfung mehr als viermal während höchstens zwei Studienjahren abzulegen. Nicht bestandene Dispenstests werden als Prüfungen in der Prüfungssitzung wiederholt.
15. Alle Prüfungen müssen in der ersten Sitzung abgelegt werden. Im Falle höherer Gewalt kann der Direktor² von diesem Grundsatz abweichen.

¹in der gesamten Prüfungsordnung die Fachbereichsleiterinnen für die Fachbereiche BW oder GKW oder der Direktor des ZAWM für den Fachbereich Finanz -und Verwaltungswissenschaften

²der Direktor der AHS

16. Der Fachbereichsleiter legt den Prüfungsplan vor. Der Prüfungsplan wird mindestens 15 Tage vor Beginn der Prüfungssitzung auf den Internetseiten der AHS und am Aushang der Hochschule veröffentlicht.
17. Die zweite Sitzung kann bis zum letzten Tag des Herbstsemesters verlängert werden, wenn der Student eine bedingte Versetzung erhält oder wenn er nur noch Praktika ableisten oder seine Diplomarbeit beenden muss.

Bewertung

18. Jede Prüfung wird auf 20 Punkte bewertet. Um die Endnote zu ermitteln, werden die Noten der verschiedenen Unterrichtsaktivitäten mit einem Gewichtungskoeffizienten versehen.
19. Der Gewichtungskoeffizient eines Faches wird nach der Anzahl ECTS-Punkte (Bachelorausbildungen) oder Unterrichtsstunden (EBS) dieses Faches berechnet.
20. Die Prüfungsnoten dürfen den Studenten nicht vor der Beratung mitgeteilt werden.
21. Es findet nach allen Prüfungssitzungen und nach dem Ende der Praxis eine Beratung statt.
22. Bei Nichtbestehen einer Prüfung in der ersten Sitzung muss der Student sie in der möglichen zweiten Sitzung erneut ablegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Student mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht.
23. Ein Dispenstest gilt als bestanden, wenn der Student mindestens 60% der möglichen Punkte erreicht.
24. Der Student ist nur dann zur zweiten Sitzung zugelassen, wenn er mindestens 50% der möglichen Punkte der Prüfungen erreicht hat.
25. Der Student wird zum nächsten Studienjahr zugelassen, wenn er in jedem Fach-Modul-Kurs mindestens 50% und insgesamt mindestens 60% der möglichen Punkte erreicht hat. Im EBS kann bis zum dritten Studienjahr von der 60%-Klausel abgewichen werden.
26. Der Prüfungsausschuss kann einen Studenten von einer Prüfung oder von einer Prüfungssitzung ausschließen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Studien- oder die Prüfungsordnung vorliegt. Jegliche betrügerische Handlung während einer Prüfung wird automatisch mit dem Ausschluss von der entsprechenden Prüfung geahndet. Vor dem Ausschluss von einer Prüfungssitzung muss der Student vom Fachbereichsleiter und vom Direktor angehört werden.
27. Für die Bewertung der klinisch-praktische Unterweisung (KU) gelten die Bestimmungen des Rahmenstudienplans des kompetenzorientierten Lernprozesses für die Bachelor- und die EBS-Krankenpflegeausbildungen.

Prüfungsausschuss

28. Die Resultate der Endprüfungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird pro Fachbereich und pro Studienjahr festgelegt. Ausschussvorsitzender ist der Direktor der AHS oder, bei Verhinderung, der Fachbereichsleiter. Der Prüfungsausschuss darf schulexterne Mitglieder zur Beratung zulassen.
29. Die Dozenten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, während ihrer Fachprüfung anwesend zu sein und an der Sitzung des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
30. Der Prüfungsausschuss versammelt sich an einem festgelegten Termin zur Zensurbesprechung. Vorbehaltlich des Einwandes gesetzlicher Rechtsmittel sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.
31. Die Resultate werden spätestens am Tage nach der letzten Beratung mitgeteilt und am Aushang der Hochschule veröffentlicht. Nach der Mitteilung der Resultate können die Studenten sich an die Dozenten wenden und Erläuterungen zu den Resultaten erhalten.

Prüfungsbefreiungen in der zweiten Sitzung und für ein nicht bestandenenes Jahr

32. Nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung - den in Artikel 12§2 des K.E. vom 3. November 1987 bezeichneten Fall höherer Gewalt ausgenommen - wird jeder Student in der zweiten Sitzung von den Prüfungen befreit, die er mit mindestens 60% der Punkte in der ersten Sitzung bestanden hat.
Einschreibung für die aufgeführten Nachprüfungen: Es steht dem Studenten frei, sich zu den Nachprüfungen einzuschreiben. Punkte zwischen 10 – 11,5 /20 können nachgeschrieben werden. Dies ist jedoch nicht verpflichtend.
Bei Einschreibung zu den Nachprüfungen ist es verpflichtend diese auch abzulegen: die Note der ersten Sitzung wird nicht beibehalten sondern durch die Note der zweiten Sitzung ersetzt - auch wenn diese weniger hoch ausfallen würde als die aus der ersten Sitzung.
Achtung: ein Modul kann nur dispensiert werden mit einer Note von 12/20.
33. Der Prüfungsausschuss kann einem Studenten, der nicht versetzt wird und das Studienjahr in derselben Schule wiederholt, Befreiungen von einigen Prüfungen erteilen.
34. Die gewünschten Befreiungen müssen bis zum 15. September schriftlich beim Fachbereichsleiter angefragt werden. Der Student erhält eine schriftliche Antwort auf seine Anfrage bis zum 01. Oktober. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
 - a) der Student muss an einer vollständigen Prüfungssitzung teilgenommen haben (außer im Falle höherer Gewalt);
 - b) in dieser Sitzung muss er mindestens 50% der möglichen Punkte erhalten haben;
 - c) er muss mindestens 60% in der Prüfung des Faches oder in der Diplomarbeit erhalten haben, bevor er eine Befreiung beantragen kann.
35. Diese Befreiungen gelten für höchstens fünf akademische Jahre.

Bedingte Versetzung

36. In Ausnahmefällen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Unterrichtsaktivitäten stehen (vom Studenten in schriftlicher Form zu belegen und gegebenenfalls mit offiziellen Dokumenten zu untermauern) und die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss einem Studenten, der die Prüfungen der zweiten Sitzung nicht bestanden hat, erlauben, sich in derselben Schule ins nächsthöhere Studienjahr einzuschreiben, falls nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) grundsätzlich darf eine bedingte Versetzung nur angefragt werden, wenn der Student zum ersten Mal in dem betreffenden Studienjahr und in der betreffenden Studieneinrichtung eingeschrieben ist - der Klassenrat kann in Ausnahmefällen von dieser Bedingung absehen
 - b) er hat an allen Prüfungen teilgenommen,
 - c) der Durchschnitt aller Prüfungen des entsprechenden Jahres liegt höher als 50%
 - d) die Unterrichtsaktivitäten, die sich auf die Prüfungen beziehen, bei denen der Student nicht mindestens 60% erhalten hat, machen nicht mehr als ein Fünftel des Studienprogramms des betreffenden Studienjahres aus
 - e) der Prüfungsausschuss erteilt ein begründetes, positives Gutachten
 - f) der Student richtet spätestens bis zum 15. September einen schriftlichen Antrag beim Fachbereichsleiter ein
37. Wird der Antrag genehmigt, muss der Student vor dem 1. Februar die Prüfungen ablegen, die ihm vom Prüfungsausschuss auferlegt werden und die sich auf die Unterrichtsinhalte des vorhergehenden Studienjahres beziehen. Für den betreffenden Studenten wird die zweite Sitzung verlängert, bis er diese Prüfungen abgelegt hat und über ihn beraten worden ist.
38. Um zu bestehen, muss der Student mindestens 50% in jeder der abzulegenden Prüfungen und mindestens 60% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte erreichen.
39. Legt der Student nicht alle Prüfungen innerhalb der festgelegten Fristen ab oder besteht er sie nicht, ist er erneut regulärer Student des vorhergehenden Studienjahres (in diesem Fall kann er eventuell in den Genuss von Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen kommen). Besteht er sie, bleibt er regulärer Student des Studienjahres, in dem er eingeschrieben ist.

Einsicht in Dokumente und Einspruch

40. Jeder Student hat das Recht, alle ihn betreffenden Dokumente einzusehen. Die Dozenten sind verpflichtet, den Studenten die Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen in einer Zeitspanne zu gewähren, die mit der Einspruchsfrist kompatibel ist.
41. Der Student hat das Recht, einen Einspruch einzulegen, wenn er der Meinung ist, dass eine Unregelmäßigkeit bei der Einschreibung zur Prüfung, bei der Prüfung selbst, bei der Beratung oder bei der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattgefunden hat. Es muss allerdings ein Verstoß gegen eine schriftlich festgehaltene Regelung vorliegen. Auf keinen Fall

- stellt eine Prüfungsnote oder die Entscheidung des Ausschusses an sich eine Unregelmäßigkeit dar, die zu einem Einspruch führen kann.
42. Ein Einspruch erfolgt per formlosem Brief beim Fachbereichsleiter. Dieser Einspruch muss spätestens 3 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Resultate erfolgt sein und er muss begründet sein. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Der Fachbereichsleiter überreicht dem Studenten eine Kopie mit Datum der Einreichung des Einspruchs und Unterschrift zwecks Quittierung des Erhalts des Einspruchs. Der Direktor der AHS wird unmittelbar über den eingereichten Einspruch informiert.
 43. Innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruches wird eine entsprechende Einspruchskammer eingerichtet; diese besteht aus einem Vertreter des Verwaltungsrates, dem Direktor, dem Fachbereichsleiter und zwei Dozenten, die aber nicht selbst Gegenstand des Einspruchs sein dürfen. An den Sitzungen der Einspruchskammer kann ein juristischer Beistand mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einspruchskammer ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen.
 44. Die Einspruchskammer entscheidet innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruchs, ob eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Punkt 1 vorliegt. Falls keine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, gilt der Einspruch als abgelehnt. In beiden Fällen rechtfertigt die Einspruchskammer ihre Entscheidung. Die Einspruchskammer trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über die Entscheidung der Einspruchskammer informiert.
 45. Wird der Einspruch angenommen, muss der entsprechende Prüfungsausschuss einberufen werden und innerhalb einer Frist von 2 weiteren Arbeitstagen eine neue Entscheidung treffen. Er kann dies, sobald 4 effektive Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über die Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert.
 46. Rechtsbelehrung: Gemäß Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden wegen eines Verstoßes gegen die substantiellen oder im Sanktionsfall zur Nichtigkeit führenden vorgeschriebenen Formen, sowie wegen der Überschreitung der Amtsbefugnisse oder Amtsmissbrauch. Die Klage hat mittels Einschreibebrief innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung zu erfolgen.

Rahmenstudienplan des kompetenzorientierten Lernprozesses - Bachelorstudiengang GW

Stand 22. Mai 2019

Einleitung

Die Autonome Hochschule wird mit der Forderung konfrontiert, nicht nur Sachwissen zu vermitteln, sondern den Studierenden zu einer echten **Lernkompetenz** zu verhelfen. Unsere Hochschule soll die Studierenden zu **selbstständigen, flexiblen und interessierten** Lernexperten reifen lassen, die während ihrer Studienzeit zu kompetenten Fachpflegekräften werden.

Unsere definierten Ziele:

- Die Förderung des selbständigen Lernens und des eigenverantwortlichen Handelns der Studierenden und die Wahrnehmung von Verantwortung für die individuelle Lernentwicklung
- Die Steigerung der Qualität der Abschlüsse
- Eine hohe Zufriedenheit aller an der Schule Beteiligten
- Beurteilungskriterien sind für die Studierenden transparent

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch

- Angepasste Lehrmethoden
- Weiterbildungen der Dozenten
- Motivation der Lehrkräfte und Studierenden
- Enge Zusammenarbeit mit den Referenzpflegern
- Fortlaufende Evaluation der Kompetenzen der Studierenden

Präsentation des Berufs

Mit der Positionierung der Pflegeausbildung auf Bachelor-Niveau wird anerkannt, dass man in der Pflegepraxis Expertenwissen und die Entwicklung der pflegefachspezifischen Forschung braucht, um entsprechendes Wissen zu generieren und zu mobilisieren.

Eine diplomierte Pflegekraft ist Experte für die Gesundheit und das Erleben von Krankheit bei Individuen, Familien oder Gruppen von Menschen in verschiedenen Lebensphasen. Sie hilft Menschen, Familien oder Gruppen, ihre Pflegebedürfnisse zu erkennen.

Im Rahmen einer holistischen Sicht des Menschen soll Gesundheits- und Krankenpflege ganzheitlich durchgeführt werden, d.h. auf die verschiedenen Dimensionen (physisch, psychisch und sozial) und individuell der Person angepasst werden.

In einer professionellen Beziehung („Caring“) agiert die Pflegekraft gemeinsam mit anderen Partnern des Gesundheitssystems durch gesundheitsfördernden Interventionen oder unterstützende Maßnahmen im Umgang mit der Krankheit.

In der Gesundheits- und Krankenpflege werden Entscheidungen, Ausrichtungen, Strategien und Aktionen der Gesundheitssysteme im sozialpolitischen und wirtschaftlichen Kontext unseres Landes getroffen. Um diesen Anforderungen zu entsprechen und um professionell zu pflegen, sollte der Studierende zum Ende seines Studiums über untenstehende Kompetenzen (s. Referenzsystem der Kompetenzen) verfügen.

Konzept des Studiengangs

Das Studium bereitet die Studierenden während vier Jahren auf die Bewältigung komplexer, problematischer und unvorhersehbarer Situationen vor.

Was erwarten wir von dem Studierenden?

Von den Studierenden wird professionelles Handeln erwartet („savoir agir“), was als kompetenter Umgang mit komplexen, ereignisorientierten Situationen verstanden wird³. Das bedeutet, dass wir **kompetente Pflege** erwarten. Die neuen Anforderungen in Bezug auf kompetente Pflege müssen mit den Kriterien eines Beurteilungsinstrumentes übereinstimmen.

„Erst durch die gemeinsame Nutzung von Beurteilungsinstrument und Erwartungshorizont kann es zu einer Leistungseinschätzung einschließlich Punktezuordnung kommen, die auch jederzeit begründbar ist.“⁴ (Kühn-Hempe, C., 2008)

Was leistet der Studierende?

Die Grundkompetenzen werden vom Studierenden selbst erarbeitet. Die nötigen Ressourcen, die er braucht, um diese Kompetenzen zu erlangen, wählt der Studierende selbst aus: Inhalte, pädagogische Mittel und Organisation des Ausbildungsverlaufs. Die individuellen Lernsituationen, denen der Studierende während seiner KU ausgesetzt wird, dienen der Aneignung von Situationswissen in der Pflegepraxis.

Was bieten wir an?

Der Studiengang bietet eine **praxisorientierte generalistische Ausbildung** an, die **Grundkenntnisse und Grundkompetenzen** vermittelt. Bei den Grundkenntnissen handelt es sich um „Basis-, Fakten- und Prozedurenwissen“. Kontaktstunden im Rahmen der Schule sowie in der klinisch praktischen Unterweisung streben das Erlangen von Grundkenntnissen an. Fakten- und

³Le Boterf, G. (2016). Construire les compétences individuelles et collectives. 7ème édition. Paris: Eyrolles

⁴Kühn-Hempe, C. (2008). Handlungskompetenzen erfolgreich überprüfen. Die Schwester der Pfleger, 47. Jahrg. 01/08, S.74-77

Prozedurenwissen können in der Schule überprüft werden. In der KU können diese Grundkenntnisse situationsgebunden erlebt werden. Diese Vernetzung von Theorie und Praxis vollzieht sich im Lernenden selbst und führt durch das mehrfache Erleben von Pflegesituationen zu einer Entwicklung von Kompetenzen, die bei der Bewältigung des Alltags erforderlich sind.

Der Studiengang Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften ist als modulares Studienkonzept aufgebaut.

Dieses basiert auf der Taxonomie der Pflegediagnosen von NANDA North American Nursing Diagnosis Association International.

Die NANDA Taxonomie organisiert die Pflegediagnosen in Domänen und Klassen in einer multiaxialen Struktur zur Entwicklung von Fokussen diagnostischer Konzepte.⁵

Folgende 13 Domänen liegen dem Studienkonzept zugrunde:

- Domäne 1: Gesundheitsförderung
- Domäne 2: Ernährung
- Domäne 3: Ausscheidung
- Domäne 4: Aktivität und Ruhe
- Domäne 5: Wahrnehmung und Kognition
- Domäne 6: Selbstkonzept
- Domäne 7: Rollenbeziehung
- Domäne 8: Bewusstsein
- Domäne 9: Bewältigung und Stresstoleranz
- Domäne 10: Lebensprinzipien
- Domäne 11: Sicherheit und Schutz
- Domäne 12: Wohlbefinden
- Domäne 13: Wachstum und Entwicklung.

Referenzsystem der Kompetenzen

In Belgien wird die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege an Hochschulen für Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften angeboten. Die Organisation dieser Ausbildung entspricht den Vorgaben der europäischen Richtlinie zur Anerkennung der Berufsqualifikation in der Gesundheits- und Krankenpflege vom November 2013, Richtlinie 2013/55/EU. In Artikel 31, Absatz 3 ist festgelegt, dass die Ausbildung aus mindestens 4600 Stunden bestehen soll. Die theoretische Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die klinisch-praktische Ausbildung mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer betragen.

⁵Heather Herdman, T.(2016) International Definitionen & Klassifikationen 2015-2017 Deutsche Ausgabe übersetzt von Mosbach, H. 2. Auflage. Kassel: Recom

In der theoretischen Ausbildung an der Autonomen Hochschule werden berufliche Kenntnisse in Pflegewissenschaften, medizinisch-biologischen Grundwissenschaften und Human- und Sozialwissenschaften erworben.

Die klinisch-praktische Ausbildung, die berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis, ist Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Studierenden den Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die erforderliche umfassende Pflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten.

Gemäß der europäischen Richtlinie sind folgende acht Kompetenzen für Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erforderlich:

- Den Krankenpflegebedarf eigenverantwortlich festzustellen unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse und die Krankenpflege planen, organisieren und durchführen
- Effektive Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen
- Einzelpersonen, Familien und Gruppen zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe verhelfen
- Eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchführen
- Pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich beraten, anleiten und unterstützen
- Die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherstellen und bewerten
- Fachliche Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen
- Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis zu analysieren.

Der Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften an der Autonomen Hochschule arbeitet im Rahmen seines Evaluationssystems mit sechs Kompetenzen, die alle Aspekte der acht aufgeführten Kompetenzen beinhalten und sich an den Kompetenzen aus dem Pilotprojekt CRESI 2006/08 anlehnen.

- Kompetenz 1: Sich in die Berufsentwicklung einlassen
- Kompetenz 2: Gebrauch einer wissenschaftlichen Forschung
- Kompetenz 3: Aufbau einer professionellen Beziehung
- Kompetenz 4: Gestaltung eines Gesundheitsprojektes
- Kompetenz 5: Erbringen von professionellen Pflegeleistungen
- Kompetenz 6: Verwaltung und Management

An der Autonomen Hochschule (Fachbereich GWK) definieren wir Kompetenz wie folgt:

Kompetenz: = aktiver Aufbau von Wissensstrukturen = Konstruktivismus⁶

Fachbezogene und fachübergreifende Fähigkeiten oder Fertigkeiten zur Lösung bestimmter Probleme. Als Kompetenz bezeichnet man auch die Motivation und soziale Bereitschaft zur Nutzung dieser Problemlösestrategien. Kompetenzen werden demzufolge an Wissensinhalten gekoppelt erworben und beinhalten auch die motivationalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten zur verantwortungsvollen Anwendung in variablen Situationen.

Man unterscheidet **Fachkompetenz, methodische und instrumentelle Kompetenzen, personale Kompetenzen, soziale und kommunikative Kompetenzen**. Die Kompetenzen sind im Gegensatz zu dem älteren Konzept der Schlüsselqualifikationen (begrenzt auf berufliche Erfordernisse) eher ganzheitlich und stärker auf das Individuum bezogen.

Hier wird unterstellt, dass Wissen in Situationen nicht einfach aktiviert, sondern bezogen auf die jeweilige Konstellation „re-konstruiert“ wird. In dieser Rekonstruktion von Wissen in einer neuen Situation steckt wiederum ein Anpassungs- oder Lernprozess. Da frühere Erfahrungen oder Wissensstrukturen immer wieder aktiviert werden, um neue Probleme oder Situationen zu interpretieren und zu verstehen, gehen sie in den Konstruktionsprozess ein und beeinflussen damit in nachhaltiger Weise das spätere Lernen. Dieses kumulative Lernen ist nachhaltiges Lernen.

Kernpunkt der Kompetenzraster sind die **Kann-Beschreibungen**: Guy Le Boterf, französischer Bildungsforscher, definiert Kompetenz als Momentaufnahme des persönlichen Handlungspotentials. Die Kann-Beschreibung umfasst die Vorstellung aktiver Mobilisierung persönlicher Ressourcen, Kenntnisse, Fähigkeiten, integrierter Erfahrungen und den entscheidenden Moment, wo eine Person bewusst und überlegt von sich sagt: «Ich kann...» und eine aktive Haltung im Lernen und im Reflektieren über das Lernen einnimmt.

Anlehnend an die Kompetenzdefinition legen wir folgende Begriffe zu Grunde:

Fähigkeiten: Kennzeichnet die individuelle Bereitschaft, eine spezifische Leistung zu zeigen. Die Fähigkeit kann als spezifische Voraussetzung im Sinne einer genetischen Anlage vorliegen oder auf Erziehung und Übung zurückgeführt werden. Die Intelligenz z.B. als allgemeine kognitive Fähigkeit spielt eine zentrale Rolle bei der Aufgabenbewältigung. Eine weitere Basisfähigkeit ist das Vermögen des Denkens.

Fertigkeiten (engl. „Skills“): Im Gegensatz zu Fähigkeiten beschreiben Fertigkeiten durch Lernen erworbene Dispositionen zur Bewältigung von spezifischen Aufgaben. Ähnlich wie bei Fähigkeiten kann zwischen kognitiven, motorischen und sozialen Fertigkeiten unterschieden werden.

Schlüsselqualifikationen: Der von D. Mertens in den 1970er-Jahren geprägte Begriff „Schlüsselqualifikationen“ umfasst neben grundlegenden Kulturtechniken und Basiswissen auch metako-

⁶Nach Auffassungen des radikalen Konstruktivismus beruht alles, was der Mensch wahrnimmt, denkt oder lernt auf subjektsspezifischen Interpretations- und Konstruktionsprozessen. Im Lehr-Lern-Geschehen vorhandenes Wissen wird nicht einfach weitergegeben, sondern neu konstruiert, indem es in die bereits bestehenden individuellen Wissensstrukturen integriert wird und auf diese Weise eine subjektsspezifische Bedeutung erlangt.

gnitive Strategien des Lernens und der Informationsverarbeitung sowie soziale und kommunikative Kompetenzen. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen kann nur indirekt über konkrete Inhalte und Probleme erfolgen.

Der Kompetenzbegriff nach Guy Le Boterf: Le Boterf erklärt, worum es beim Begriff „Kompetenz“ eigentlich geht. Er umfasst nicht nur das kompetente Ausführen einer vorgeschriebenen Tätigkeit („savoir faire“), sondern erstreckt sich immer mehr auch auf den kompetenten Umgang mit komplexen, ereignisorientierten Situationen („savoir agir“).

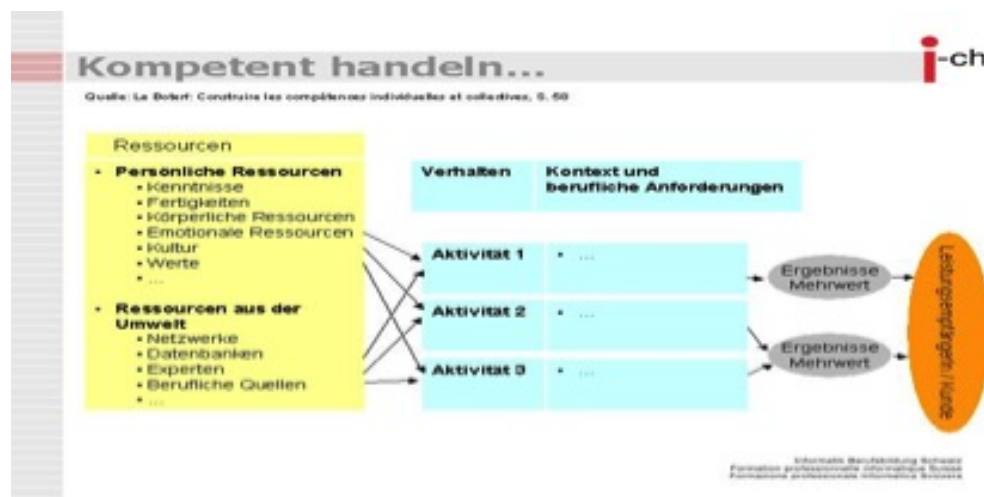


Abbildung 0.1: Kompetent handeln - <http://www.ict-bz.ch/downloads-links/downloads/>

Im Sinne eines Schritt für Schritt zu erreichenden, erforderlichen Niveaus verteilen sich die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen auf die gesamte Ausbildungsdauer. Im Nachfolgenden wird der Studiengang nach seinen erforderlichen Niveaus pro Studienjahr in einem Referenzsystem beschrieben. Die angestrebte Progression der Kompetenzentwicklung wird im Dokument „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ evaluiert. Sie folgt darin dem Modell Le Boterf, und setzt bei den am Ende der Ausbildung erwarteten beruflichen Kompetenzen an.

Taxonomie der Entwicklung der Kompetenzen

Auch für die Taxonomie stützen wir uns auf den Kompetenzbegriff von Le Boterf.⁷

⁷Le Boterf, G. (2002). Ingénierie et évaluation des compétences (4ème éd.). Paris: Organisation.

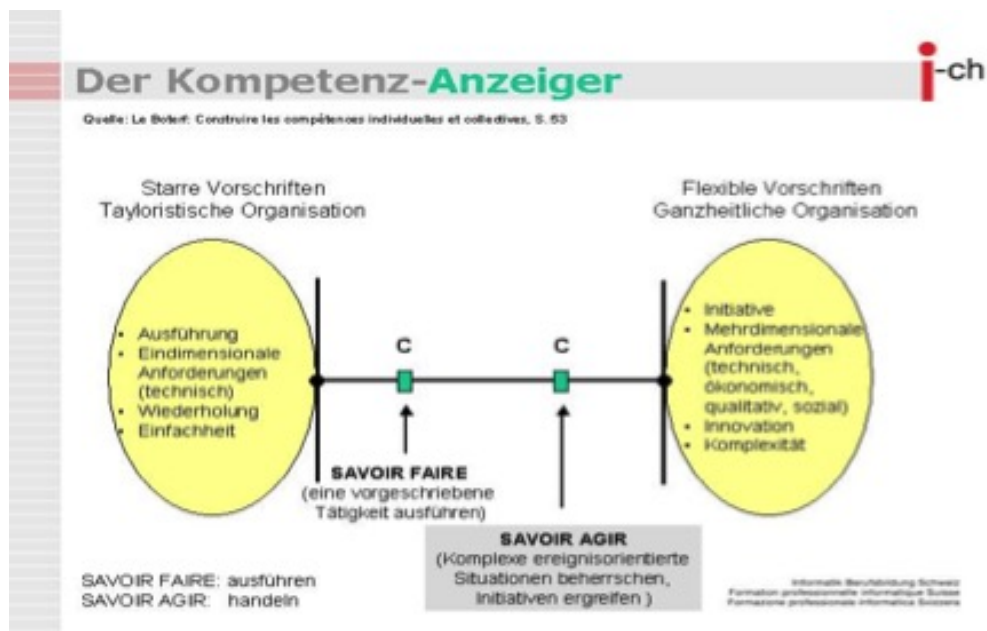


Abbildung 0.2: Kompetent handeln - <http://www.ict-bz.ch/downloads-links/downloads/>

Taxonomie der Entwicklung der Kompetenzen			
Stufe, Hauptmerkmale	Niveau „teilweise Professionalität“	Niveau „fortgeschrittene Professionalität“	Niveau „Expertin“
1. Der Studierende in seiner Rolle als Lerner und Berufstätiger	Sucht nach Lösungen und macht Vorschläge. Vergleicht die Vorbilder mit der eigenen Vorstellung. Arbeitet nur bedingt selbständig. Nimmt Stellung zu beruflichen Themen. Benennt die eigenen Grenzen und Ressourcen in Bezug auf den eigenen Lernprozess.	Trifft Entscheidungen und begründet sie. Führt die gängigen Verrichtungen selbständig aus. Positioniert sich als Berufstätiger. Legt die Grenzen der eigenen Kompetenzen fest und entwickelt die nötigen Ressourcen um sie zu erweitern und zu überschreiten.	Passt seine Entscheidungen an und begründet sie. Arbeitet sehr selbständig. Engagiert sich als Berufstätiger. Nimmt die eigene weitere Ausbildung selbständig in die Hand, je nach Kompetenzen, die weiter entwickelt werden sollen.
Wird auf der kommenden Seite fortgesetzt			

Fortsetzung der Tabelle

Stufe, Hauptmerkmale	Niveau „teilweise Professionalität“	Niveau „fortgeschrittene Professionalität“	Niveau „Expertin“
2. Der Studierende in seinem Verstehen von Situationen im Berufsalltag	Macht sich ein teilweises Bild von den Berufssituationen. Greift mit Unterstützung auf Teilwissen zurück. Analysiert ansatzweise die Situation. Versteht den Pflegeprozess, nimmt teil an seiner Erarbeitung und an der Umsetzung der Pflegeplanung.	Trägt der Komplexität der Situation Rechnung. Greift spontan auf verschiedenartiges und kontextualisiertes Wissen zurück. Analysiert die Situationen. Erstellt, begründet den Pflegeprozess und setzt die Planung um.	Erfasst die Komplexität der Situationen. Greift schnell auf angepasstes, vielfältiges Wissen zurück. Analysiert die Situationen und antizipiert ihre Entwicklung. Passt die Pflegeplanung an. Schlägt Neuerungen und Alternativen vor.
3. Der Studierende in seiner Berufsausübung	Beachtet die Methoden und Techniken, macht Anpassungsvorschläge. Führt berufsspezifische Interventionen korrekt aus. Arbeitet in begrenztem Maß effizient.	Passt die Methoden und Techniken den Situationen an. Beherrscht die gängigen berufsspezifischen Interventionen. Arbeitet effizient.	Schlägt Methoden und Techniken, Neuerungen und Alternativen vor. Beherrscht alle berufsspezifischen Interventionen. Arbeitet höchst effizient.

„Le professionnalisme n’est pas et ne doit pas être un état stable. Il est à construire progressivement par les expériences accumulées. Tout en reconnaissant le caractère probablement trop schématique de la classification suivante, nous proposons de distinguer les trois niveaux : Ils servent à caractériser ou positionner l’ensemble du professionnalisme d’une personne et non pas le niveau de telle ou telle de ses compétences particulières.“ (Le Boterf, 2000, S. 59)

Hieraus leiten wir für uns ab:

Le Boterf versteht die Professionalität nicht als starres Gebilde, sondern als einen fortschreitenden Prozess. Trotz des wahrscheinlich sehr schematischen Charakters der oben aufgeführten Klassifikation schlägt Le Boterf die Unterscheidung von 3 Niveaus vor.

Diese 3 Niveaus dienen der Einschätzung eines Gesamtbildes des aktuellen Kompetenzniveaus eines Studierenden.

Curriculum der Gesundheits- und Krankenpflege

Das schulinterne Curriculum verdeutlicht das Angebot der Autonomen Hochschule zum systematischen Kompetenzerwerb.

Das Curriculum erschließt die Rahmenbedingungen des Lehrens, des Lernprozesses und der Lernorganisation.

Das Wort **Curriculum** (lat.: Ablauf des Jahres) wird gelegentlich mit **Lehrplan** oder Lehrzielvorgabe gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich hingegen mehr an Lehrzielen und am Ablauf des Lehr- bzw. Lernprozesses bzw. des Studiengangs. Insbesondere enthält es Aussagen über die Rahmenbedingungen des Lernens:

- Kompetenzorientierte Lernsituationen im Unterricht schaffen, um situative Handlungsfähigkeiten zu entfalten und zu entwickeln
- Das Übungslabor als Fertigkeitstraining
- Das Testlabor als Beweis von Fertigkeit, Basiswissen und Autoevaluation der Situation
- Die klinisch-praktische Unterweisung als Lernprozess für situative Handlungsfähigkeit
- Die fachorientierte Überprüfung als Beweis von situativer Handlungsfähigkeit (Mittel zur Einschätzung des Studierenden: Wie mobilisiert er theoretische Kenntnisse in Anpassung an individuelle Pflegesituationen?)

Theorie und Praxis im Wechselspiel

Die Autonome Hochschule zielt auf den integrativen Wechsel zwischen Theorie und Praxis. Schule und Praxis sind Ausbildungsorte der klinisch-praktischen Unterweisung, die gemeinsam zur Entwicklung der Kompetenzen beitragen. Die Ausbildungsorte der klinisch-praktischen Unterweisung liefern den Kontext zum Wissen und zu den Kompetenzen, die in der Hochschule erworben werden. Sie ermöglichen den Erwerb neuen Wissens und die Entwicklung neuer Kompetenzen, die wiederum in die Schule einfließen.

Die Erfahrungen, die während der klinisch-praktischen Unterweisung gemacht werden, werden in der Hochschule vorbereitet und anschließend ausgewertet, um das Lernen in der realen Situation zu verbessern und die Reflexion über die Praxis durch Erfahrungen zu begünstigen.

Die klinisch-praktischen Unterweisungen dienen der Entdeckung und Mobilisierung der theoretischen Kenntnisse, die für die Analyse und Bewältigung der Pflegesituationen erforderlich sind. Dies gibt dem Studierenden die Gelegenheit, seine Vorstellung mit der Realität in der konkreten Arbeit zu vergleichen und sich eine berufliche Identität aufzubauen.

In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der klinisch-praktischen Unterweisung und der Autonomen Hochschule werden die Dienste geplant und organisiert.

Damit der Studierende seinen Lernprozess bestmöglich nachvollziehen kann, sollte ein Erstgespräch stattfinden.

Das **Erstgespräch** dient zum Austausch gegenseitiger Erwartungen des Studierenden und der Pflegeeinrichtung. Der Studierende situiert sich in seinem Lernprozess anhand des Bogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“. Die Referenzpflegeperson der Pflegeeinrichtung stellt

die Besonderheiten der Station vor und gestaltet den Ablauf der klinisch-praktischen Unterweisung mit dem Studierenden. Der Studierende sollte beim Erstgespräch die Evaluationsbögen für die aktuelle klinisch-praktische Unterweisung sowie die aller vorangegangenen klinisch-praktischen Unterweisungen mitbringen.

Kontinuierliche Anmerkungen sollen täglich im Part „Tägliche Kommentare und Präsenzaufzeichnungen“ im Evaluationsbogen festgehalten werden.

Diese formative Beurteilung unterstützt den Studierenden in seinem Lernprozess, d.h. Bemerkungen können unter den beteiligten Personen ausgesprochen werden und zu einer gezielten Umsetzung beitragen.

Die **Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege** wird von den Referenzpflegepersonen oder einer delegierten Person, in Bezug auf allgemeine kontinuierliche Kommentare des Parts „Tägliche Kommentare und Präsenzaufzeichnung“, ausgefüllt.

Der Beurteilungsbogen „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ listet 6 Kompetenzen auf, die anhand von aufgeführten Kriterien in 4 Niveaus eingestuft werden (entspricht gar nicht den Anforderungen – entspricht überwiegend nicht den Anforderungen – entspricht überwiegend den Anforderungen – entspricht den Anforderungen).

Grundsätzlich steht jeder Dozent jedem Studierenden zu einem Gespräch über erbrachte Leistungen zur Verfügung. Es wird jedoch erwartet, dass der Studierende bei vorhandenen Lücken oder Mängeln eigenverantwortlich Kontakt zu den relevanten Begleitpersonen (der begleitende Dozent in der Schule sowie die Pflegepersonen der klinisch-praktischen Unterweisung) aufnimmt. In einem Beratungsgespräch wird gemeinsam geplant, wie sich diese Lücken oder Mängel aufarbeiten lassen. Folgende Beurteilungsniveaus werden unterschieden:

- **Entspricht gar nicht den Anforderungen:** Leistung entspricht nicht den Anforderungen und / oder notwendige Grundkenntnisse weisen starke Mängel auf und / oder die Patientensicherheit ist gefährdet
- **Entspricht überwiegend nicht den Anforderungen:** notwendige Grundkenntnisse sind lückenhaft
- **Entspricht überwiegend den Anforderungen:** Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen, aber weist noch geringe Mängel/Lücken auf
- **Entspricht den Anforderungen:** Leistung genügt den Anforderungen

Das Evaluationsdokument soll spätestens 1 Woche nach Beendigung der klinisch-praktischen Unterweisung dem entsprechenden Studierenden ausgefüllt ausgehändigt werden.

Fortführende kompetenzorientierte Evaluation während des Studienjahres

Der Jahrgangsbegleiter führt über jeden Studierenden ein Übersichtsdokument über die „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“. Dieses soll im Laufe des Jahres alle notwendigen Daten der Studierenden festhalten in punkto

- Testlabor

- Portfolio
- „Klassenrat: Kompetenzorientierte Evaluation in Synthese“
- Synthese „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ („Fußabdruck“)

Dieses Dokument wird in den jeweiligen Klassenräten besprochen.

Beurteilungssystem der klinisch-praktischen Unterweisung

Der Studierende nimmt eigenständig mit dem begleitenden Dozenten mindestens 1-2 Wochen vor Beginn der klinisch-praktischen Unterweisung Kontakt auf. Der Dozent tauscht sich mit dem Studierenden über die Modalitäten (z.B. Gesprächs-, Begleitungstermine, etc.) seiner Begleitung aus. An den festgelegten Begleitungsterminen präsentiert der Studierende dem Dozenten den zu pflegenden Patienten schriftlich und mündlich mit Hilfe des Dokuments „Vorbereitung der Pflege mit dem Dozenten“. In der Regel bereitet er das Material zur Pflege vor Ankunft des Dozenten vor.

Pro KU trägt der Studierendefolgende Dokumente zusammen:

- Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege:
 - 1x auszufüllen durch den Studierenden und den Dozenten (nach einer gemeinsamen Pflege)
 - 1x auszufüllen durch die Station
- Erreichter Lern- u. Leistungserfolg im Überblick:
 - der Dozent trägt alle Evaluationsdaten in diesem Dokument zusammen
 - wünschenswert wäre es, wenn am Ende der jeweiligen klinisch-praktischen Unterweisung, der Studierende, der begleitende Dozent sowie der Vertreter des jeweiligen Einsatzortes gemeinsam eine Endbeurteilung erstellen

Gewichtung der klinisch-praktischen Unterweisung

Gewichtung der Punkte im Total von 380 Punkten im 1. Studienjahr Bachelor

Aufgeteilt in:

- 120 Punkte für die Informationssammlung im Rahmen des ersten Schrittes des Pflegeprozesses inklusive Portfolio:
 - für jeden der zwei Pflegeberichte je 50 Punkte
 - Portfolio 20 Punkte
- 210 Punkte für die Evaluation der Pflegeleistungen
 - Krankenhaus 50 Punkte
 - Altenpflege 50 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studierenden und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 210 Punkte hochgerechnet.

- 50 Punkte für die praktische Prüfung (Testlabor) „Grundpflege“

Wenn ein Studierender im ersten Semester (Testlabor nicht einbegriffen) den an ihn gestellten Anforderungen gar nicht entspricht und unter 30% der gewichteten Punkte der Dispensen und / oder Prüfungen im Januar aufweist, wird er automatisch von einer weiteren Teilnahme der KU im gleichen Studienjahr ausgeschlossen.

Wenn ein Studierender im ersten Semester (Testlabor nicht einbegriffen) den an ihn gestellten Anforderung gar nicht entspricht, kann der Klassenrat den Studierenden von einer weiteren Teilnahme der KU im gleichen Studienjahr ausschließen.

Gewichtung der Punkte im Total von 520 Punkten im 2. Studienjahr Bachelor.

Aufgeteilt in:

- 210 Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegebericht) und Portfolio:
 - Chirurgie oder Innere (KU von 4 Wochen): 60 Punkte
 - Geriatrie / Psychogeriatric (KU von 4 Wochen): 60 Punkte
 - Chirurgie, Innere, Entbindung (KU von 3 Wochen): 50 Punkte
 - Kindergarten (KU von 1 Woche): 20 Punkte
 - Portfolio: 20 Punkte
- 210 Punkte für die Evaluation der Pflegeleistung
 - Chirurgie oder Innere: 40 Punkte
 - Geriatrie oder Psychogeriatric: 30 Punkte
 - Entbindungsheim: 20 Punkte
 - Kindergarten: 10 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studierenden und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 210 Punkte hochgerechnet.

- 100 Punkte für die praktische Prüfung (Testlabor) im Übungsraum

Gewichtung der Punkte im Total von 740 Punkten im 3. Studienjahr Bachelor.

Aufgeteilt in:

- 220 Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegebericht) und Portfolio:

- Chirurgie (KU von 4 Wochen): 60 Punkte
- Innere (KU von 4 Wochen): 60 Punkte
- Psychiatrie (KU von 4 Wochen): 30 Punkte
- Heimpflege (KU von 4 Wochen): 30 Punkte
- Wahlbereich (KU von 2 Wochen): 20 Punkte
- Portfolio: 20 Punkte
- 370 Punkte für die Evaluation der Pflegeleistung
 - Chirurgie oder Innere: 40 Punkte
 - Psychiatrie: 30 Punkte
 - Heimpflege: 20 Punkte
 - Wahlbereich: 20 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studierenden und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 370 Punkte hochgerechnet.

- 150 Punkte für die praktische Prüfung (Testlabor) im Übungsraum

Gewichtung der Punkte im Total von 920 Punkten im 4. Studienjahr Bachelor.

Aufgeteilt in:

- 200 Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegebericht) und Portfolio:
 - Innere oder Chirurgie (KU von 4 Wochen): 50 Punkte
 - Intensivpflege (KU von 4 Wochen): 40 Punkte
 - Pädiatrie (KU von 2 oder 4 Wochen): 30 Punkte
 - Notaufnahme und Operationstrakt (je ein Bereich KU von 2 Wochen und der andere von 4 Wochen): 30 Punkte für Notaufnahme, keine schriftliche Dokumentation für Operationstrakt
 - externe medizinisch-pflegerische Versorgungsdienste (KU von 4 Wochen): 30 Punkte
 - Wahlbereich (KU von 2 oder 4 Wochen): keine schriftliche Dokumentation
 - Portfolio: 20 Punkte
- 180 Punkte für die Evaluation der Pflegeleistung.
 - Innere oder Chirurgie: 50 Punkte
 - Intensivpflege: 40 Punkte
 - Pädiatrie: 30 Punkte
 - Notaufnahme und Operationstrakt: 30 Punkte
 - externe medizinisch-pflegerische Versorgungsdienste: 30 Punkte

– Wahlbereich: 20 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studierenden und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 180 Punkte berechnet.

- 180 Punkte für die praktische Prüfung am Krankenbett.
- 180 Punkte für die fachübergreifende Evaluation.
- 180 Punkte für die Bachelorarbeit.

Achtung - Wichtige Bemerkung in Sachen praktische Prüfungen: Fehler in der Berechnung und/oder Vorbereitung medikamentöser Substanzen oder andere schwerwiegende Fehler, die den Patienten gefährden, führen zu einer Ausschlussquote für die gesamte praktische Prüfung.

Rahmenstudienplan des kompetenzorientierten Lernprozesses - EBS

Stand 22. Mai 2019

Referenzsystem der Kompetenzen im EBS

Im Sinne eines Schritt für Schritt zu erreichenden, erforderlichen Niveaus verteilen sich die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen auf die gesamte Ausbildungsdauer. Im Nachfolgenden wird der Studiengang nach seinen erforderlichen Niveaus pro Studienjahr in einem Referenzsystem beschrieben.

Die angestrebte Progression der Kompetenzentwicklung wird im Dokument „kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ evaluiert. Sie folgt darin dem Modell Le Boterf, und setzt bei den am Ende der Ausbildung erwarteten beruflichen Kompetenzen an.

Eine übersichtliche Darstellung der zu erwartenden Kompetenzen findet sich in der folgenden Tabelle Taxonomie der Entwicklung der Kompetenzen⁸

Taxonomie der Entwicklung der Kompetenzen			
Stufe, Hauptmerkmale	Niveau „teilweise Professionalität“	Niveau „fortgeschrittene Professionalität“	Niveau „Expertin“
1. Der Student in seiner Rolle als Lerner und Berufstätiger	Sucht nach Lösungen und macht Vorschläge. Vergleicht die Vorbilder mit der eigenen Vorstellung. Arbeitet nur bedingt selbständig. Nimmt Stellung zu beruflichen Themen. Benennt die eigenen Grenzen und Ressourcen in Bezug auf den eigenen Lernprozess.	Trifft Entscheidungen und begründet sie. Führt die gängigen Verrichtungen selbständig aus. Positioniert sich als Berufstätiger. Legt die Grenzen der eigenen Kompetenzen fest und entwickelt die nötigen Ressourcen um sie zu erweitern und zu überschreiten.	Passt seine Entscheidungen an und begründet sie. Arbeitet sehr selbständig. Engagiert sich als Berufstätiger. Nimmt die eigene weitere Ausbildung selbständig in die Hand, je nach Kompetenzen, die weiter entwickelt werden sollen.
Wird auf der kommenden Seite fortgesetzt			

⁸Le Boterf, G. (2002). Ingénierie et évaluation des compétences (4ème éd.). Paris : Organisation.

Fortsetzung der Tabelle

Stufe, Hauptmerkmale	Niveau „teilweise Professionalität“	Niveau „fortgeschrittene Professionalität“	Niveau „Expertin“
2. Der Student in seinem Verstehen von Situationen im Berufsalltag	Macht sich ein teilweises Bild von den Berufssituationen. Greift mit Unterstützung auf Teilwissen zurück. Analysiert ansatzweise die Situation. Versteht den Pflegeprozess, nimmt teil an seiner Erarbeitung und an der Umsetzung der Pflegeplanung.	Trägt der Komplexität der Situation Rechnung. Greift spontan auf verschiedenartiges und kontextualisiertes Wissen zurück. Analysiert die Situationen. Erstellt, begründet den Pflegeprozess und setzt die Planung um.	Erfasst die Komplexität der Situationen. Greift schnell auf angepasstes, vielfältiges Wissen zurück. Analysiert die Situationen und antizipiert ihre Entwicklung. Passt die Pflegeplanung an. Schlägt Neuerungen und Alternativen vor.
3. Der Student in der Berufsausübung	Beachtet die Methoden und Techniken, macht Anpassungsvorschläge. Führt berufsspezifische Interventionen korrekt aus. Arbeitet in begrenztem Maß effizient.	Passt die Methoden und Techniken den Situationen an. Beherrscht die gängigen berufsspezifischen Interventionen. Arbeitet effizient.	Schlägt Methoden und Techniken, Neuerungen und Alternativen vor. Beherrscht alle berufsspezifischen Interventionen. Arbeitet höchst effizient.

Der Aufbau unserer Kompetenzen, welche im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule festgehalten sind, und nach denen unser Studiengang ausgerichtet ist, basiert auf folgender Definition von Philippe Perrenoud:

„Une compétence est une capacité d'action efficace face à une famille de situations qu'on arrive à maîtriser parce qu'on dispose à la fois des connaissances nécessaires et de la capacité de les mobiliser à bon escient en temps opportun pour identifier et résoudre de vrais problèmes.“⁹

Die im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule festgehaltenen Kompetenzen werden für die Praxis wie folgt zusammengefasst:

- Kompetenz 1: sich in die Berufsentwicklung einlassen;
- Kompetenz 2: Gebrauch einer wissenschaftlichen Forschung;
- Kompetenz 3: Aufbau einer professionellen Beziehung;
- Kompetenz 4: Gestaltung eines Gesundheitsprojektes;

⁹Perrenoud, Ph.(1999). *Construire des compétences, tout un programme!*. Vie pédagogique, n° 112, pp. 16-20.

- Kompetenz 5: Erbringen von professionellen Pflegeleistungen;
- Kompetenz 6: Verwaltung und Management.

Beurteilungssystem der klinisch-praktischen Unterweisung im EBS

Unter diesem Aspekt fallen folgende Bereiche:

Die kontinuierliche Beurteilung

- die Beurteilung der klinisch-praktischen Unterweisung. Diese beinhaltet die Beurteilung auf verschiedenen Ebenen:
 - Bewertung der klinisch-praktischen Unterweisung durch den Dozenten inklusive Selbsteinschätzung des Studenten (80%)
 - Bewertung der klinisch-praktischen Unterweisung durch das Pflegepersonal der Pflegeeinrichtung (20%)

Zur „Kontinuierliche Beurteilung“ gehören folgende Dokumente (Bewertungsblätter):

- Das Erstgespräch dient dem Austausch gegenseitiger Erwartung von Studierenden und Pflegeeinrichtung. Der Studierende situiert sich in seinem Lernprozess anhand des kompetenzorientierten Evaluationsbogens. Die Referenzpflegeperson der Praxiseinrichtung stellt die Besonderheiten der Station vor und gestaltet den Ablauf der klinisch-praktischen Unterweisung mit dem Studierenden. Der Studierende sollte beim Erstgespräch den Evaluationsbogen von Station und den Evaluationsbogen von Dozent und Student aller vorangegangenen klinisch-praktischen Unterweisungen mitbringen.
- Kontinuierliche Anmerkungen sollen täglich auf dem Dokument „Tägliche Kommentare und Präsenzaufzeichnung“ festgehalten werden. Diese formative Beurteilung unterstützt den Studierenden in seinem Lernprozess, d.h. Bemerkungen können zu Aussprachen führen unter den beteiligten Personen und zu einer gezielten Umsetzung beitragen.
- Die kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege wird von den Referenzpflegepersonen oder einer delegierten Person ausgefüllt, dies in Bezug auf allgemeine kontinuierliche Kommentare des Dokumentes „Tägliche Begleitung und Präsenzaufzeichnung“. Die kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege listet 6 Kompetenzen auf, die anhand von aufgeführten Kriterien in 4 Niveaus eingestuft werden (**entspricht gar nicht den Anforderungen – entspricht überwiegend nicht den Anforderungen – entspricht überwiegend den Anforderungen – entspricht den Anforderungen**). Diese Entscheidung sollte durch erläuternde Kommentare bekräftigt werden. Grundsätzlich steht jeder Dozent jedem Studierenden zu einem Gespräch über erbrachte Leistungen zur Verfügung. Es wird jedoch erwartet, dass der Studierende bei vorhandenen Lücken oder Mängel eigenverantwortlich Kontakt zu den relevanten Begleitpersonen (der begleitende Dozent in der Schule sowie die Pflegepersonen der klinisch-praktischen Unterweisung) aufnimmt. In einem Beratungsgespräch wird gemeinsam geplant, wie sich diese Lücken oder Mängel aufarbeiten lassen.

Folgende Bewertungsniveaus werden unterschieden:

- * **Entspricht gar nicht den Anforderungen:** Leistung entspricht nicht den Anforderungen und / oder notwendige Grundkenntnisse weisen starke Mängel auf und / oder die Patientensicherheit ist gefährdet
- * **Entspricht überwiegend nicht den Anforderungen:** notwendige Grundkenntnisse sind lückenhaft
- * **Entspricht überwiegend den Anforderungen:** Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen, aber weist noch geringe Mängel/Lücken auf
- * **Entspricht den Anforderungen:** Leistung genügt den Anforderungen

Das Evaluationsdokument soll spätestens 1 Woche nach Beendigung der klinisch-praktischen Unterweisung den entsprechenden Studierenden ausgefüllt ausgehändigt werden.

Im Bereich des Alten- und Pflegeheim wird ein angepasstes Erstgesprächsprotokoll als Arbeitsinstrument genutzt.

- die Beurteilung der Berichte

Erstes Jahr	KU	Pflegeberichte
Innere Medizin/Chirurgie	je 30 Punkte	60 Punkte*
Alten- und Pflegeheim	25 Punkte	25 Punkte
Kindergarten	15 Punkte	15 Punkte
Portfolio		20 Punkte
	200 Punkte	100 Punkte

* Die Berichte in den klinisch-praktischen Unterweisungen Innere Medizin/Chirurgie teilen sich in 4 Teilberichte verteilt über das gesamte Studienjahr auf. Für diesen Bericht werden 60 Punkte gegeben, die sich wie folgt aufteilen:

1. Bericht	"Foto" des Patienten - Administrative Vorstellung des Patienten	5 Punkte
2. Bericht	Administrative Vorstellung des Patienten – pflegerische Anamnese – medizinische Anamnese	10 Punkte
3. Bericht	Administrative Vorstellung des Patienten – pflegerische Anamnese – medizinische Anamnese – Grundangaben	20 Punkte
4. Bericht	Administrative Vorstellung des Patienten – pflegerische Anamnese – medizinische Anamnese – Grundangaben - 24 Stunden Beobachtungen	25 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studenten und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 200 Punkte umgerechnet. Die erreichten Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegeberichte) werden im Klassenrat besprochen und abschließend auf 100 Punkte umgerechnet.

Zweites Jahr	KU	Pflegeberichte
Innere Medizin	40 Punkte	30 Punkte
Chirurgie	40 Punkte	30 Punkte
Geriatric/Psychogeriatric	30 Punkte	30 Punkte
Heimpflege	20 Punkte	10 Punkte
Portfolio		20 Punkte
	300 Punkte	150 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studenten und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 300 Punkte umgerechnet. Die erreichten Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegeberichte) werden im Klassenrat besprochen und abschließend auf 150 Punkte hochgerechnet.

Drittes Jahr	KU	Pflegeberichte	Diplomarbeit
Innere Medizin	60 Punkte	40 Punkte	
Chirurgie (inkl. OP)	60 Punkte	40 Punkte	
Geriatric/Psychogeriatric	30 Punkte	30 Punkte	
Psychiatrie	30 Punkte	10 Punkte	
Heimpflege	20 Punkte	10 Punkte	
Pädiatrie	20 Punkte	10 Punkte	
Wahlbereich (Diplomarbeit)	20 Punkte	10 Punkte	
Portfolio		20 Punkte	
	200 Punkte	120 Punkte	240 Punkte

Die erreichten Punkte für die klinisch-praktische Unterweisung werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studenten und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 200 Punkte umgerechnet. Die erreichten Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegeberichte) werden im Klassenrat besprochen und abschließend auf 120 Punkte umgerechnet.

Gewichtung der Beurteilung der KU und Berichte: Die Gewichtung der Beurteilung beruht auf die Wochenanzahl, die jeweils absolviert werden.

Letztes Halbjahr	KU	Pflegeberichte
Innere Medizin	60 Punkte	40 Punkte
Chirurgie	60 Punkte	40 Punkte
Psychiatrie	20 Punkte	10 Punkte
Heimpflege	20 Punkte	10 Punkte
Operationstrakt	20 Punkte	
Wahlbereich	30 Punkte	20 Punkte
Portfolio		20 Punkte
	200 Punkte	100 Punkte

Die erreichten Punkte für die KU werden im Klassenrat auf Basis einerseits des ausgefüllten Beurteilungsbogens „Kompetenzorientierte Evaluation in der Pflege“ durch den Studenten und Dozenten, andererseits durch die Beurteilung des Einsatzortes besprochen und abschließend auf 200 Punkte umgerechnet. Die erreichten Punkte für die schriftliche Dokumentation des Pflegeprozesses (Pflegeberichte) werden im Klassenrat besprochen und abschließend auf 100 Punkte umgerechnet.

Die Beurteilung der praktischen Prüfungen

- Erstes Studienjahr: Die praktischen Prüfungen beinhalten 2 Prüfungen (je 150 Punkte)
 - Prüfung in der allgemeinen Pflege und einen Pflegebericht (im Testlabor),
 - Prüfung/Dispens in der allgemeinen Pflege und/oder Altenpflege (am Patientenbett) und einen Pflegebericht.
- Zweites Studienjahr: Die praktische Prüfung beinhaltet 1 Prüfung (150 Punkte):
 - Prüfung im Testlabor
- Drittes Studienjahr: Die praktischen Prüfungen beinhalten (je 240 Punkte):
 - Prüfung im Testlabor
 - Diplomarbeit
- Letztes Halbjahr: Die praktischen Prüfungen beinhalten 2 Prüfungen (je 150 Punkte):
 - praktische Prüfung/Dispens (Innere Medizin/Geriatrie und Chirurgie) am Patientenbett
 - fachübergreifende Evaluation

Achtung - Wichtige Bemerkung in Sachen praktische Prüfungen: Fehler in der Berechnung und/oder Vorbereitung medikamentöser Substanzen oder andere schwerwiegende Fehler, die den Patienten gefährden, führen zu einer Ausschlussquote für die gesamte praktische Prüfung.

Der Klassenrat

Pro Studienjahr finden mindestens 2 Klassenräte statt.

Im Januar wird die aktuelle Situation des Studenten analysiert, d.h. sowohl im theoretischen als auch im praktischen Bereich. Besprochen werden die Resultate der Dispensen, die Resultate der KU sowie die Leistungen innerhalb des Unterrichtes. Diese Situationsanalyse ist eine Orientierungshilfe für den Studenten. Das Resultat wird durch die Klassenleiterin mit dem Studenten besprochen.

Wenn ein Student eine negative Beurteilung der KU im ersten Semester (Testlabor und KU - Kindergarten nicht einbegriffen) und unter 30% der gewichteten Punkte der Dispensen und/oder Prüfungen im Januar hat, wird er automatisch von einer weiteren Teilnahme der KU im gleichen Studienjahr ausgeschlossen.

Wenn eine negative Beurteilung der KU im ersten Semester (Testlabor und KU - Kindergarten nicht einbegriffen) vorliegt, kann der Klassenrat den Studenten von einer weiteren Teilnahme der KU im gleichen Studienjahr ausschliessen.

Versetzungsbedingungen

- Haben das 1. oder das 2. Jahr bestanden, die Studenten die:
 - 50% in jedem Fach haben
 - 50% in der kontinuierlichen KU (= Pflegebericht und KU) sowie in der praktischen Prüfung (50% für die praktische(n) Prüfung(en)) haben
 - 50% der Gesamtpunkte haben.
- Haben das 3. Jahr bestanden, die Studenten die:
 - 50% in jedem Fach haben
 - 50% in der kontinuierlichen KU (= Pflegeberichte und KU) sowie in der praktischen Prüfung (50% in der praktischen Prüfung und 50% in der Diplomarbeit)
 - 50% der Gesamtpunkte haben.
- Haben das letzte Halbjahr sowie das komplette Studium bestanden, die Studenten die:
 - 50% in der kontinuierlichen KU (= Pflegeberichte und KU) sowie je 50% in den praktischen Prüfungen) haben
 - 60% der Gesamtpunkte haben.

Zulassungsbedingungen zu den Nachprüfungen

- Um Nachprüfungen präsentieren zu dürfen, muss der Student des 1. oder 2. Studienjahres 50% in der kontinuierlichen KU (= Pflegeberichte, KU und praktische Prüfung), sowie 50% der Gesamtpunkte haben.
- Um Nachprüfungen präsentieren zu dürfen, muss der Student des 3. Studienjahres 50% in der kontinuierlichen KU (= Pflegeberichte, KU und praktische Prüfungen und Diplomarbeit) erhalten sowie 50% der Gesamtpunkte haben.
- Um Nachprüfungen präsentieren zu dürfen, muss der Student des letzten Halbjahres 50% der Gesamtpunkte haben.

Spezifische Prüfungsordnung Finanz- und Verwaltungswissenschaften in Kooperation mit dem ZAWM Eupen

Stand September 2015

Allgemeines

1. Die allgemeine Prüfungsordnung der ist vollumfänglich gültig. Lediglich für unten folgende Punkte gelten die spezifisch auf den Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften anwendbaren Bestimmungen.
2. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden von der Direktion festgelegt und jeweils einen Monat vor Beginn der Prüfungssitzung auf der Internetseite und am Aushang des ZAWM veröffentlicht.
3. Die Ordnung gilt sowohl für die C-Prüfung als für die anderen Prüfungen.

Zulassung zu Prüfungen

4. Alle Studenten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen sind automatisch für die Prüfungen der 1. Sitzung angemeldet.
5. Die Anmeldefristen der Prüfungen werden von der Direktion festgelegt und jeweils einen Monat vor Beginn der Prüfungssitzung auf der Internetseite und am Aushang des ZAWM veröffentlicht.

Prüfungssitzungen

6. Pro Studienjahr werden zwei Sitzungen organisiert. Falls nicht ausdrücklich anders auf dem Stundenplan vermerkt, findet die Prüfung in erster Sitzung jeweils in den letzten Unterrichtsstunden eines Faches statt. Im Monat Juni findet zudem die Verteidigung der Diplomarbeit (so genannte C- Prüfung) statt. Eine zweite Prüfungssitzung wird ab Mitte August organisiert.
7. Nur im Falle höherer Gewalt oder aus stichhaltigen Gründen kann der Fachbereichsleiter nach Rücksprache mit dem Koordinationslehrer eine Ausnahme von diesem Grundsatz gewähren.

8. Der Koordinationslehrer bzw. der Fachbereichsleiter legt den Prüfungsplan vor. Der Prüfungsplan wird mindestens 15 Tage vor Beginn der Prüfungssitzung auf den Internetseiten und am Aushang des ZAWM veröffentlicht, falls die entsprechenden Prüfungen nicht bereits im Stundenplan vorgesehen wurden.
9. Die zweite Sitzung kann bis zum 31.12. verlängert werden, wenn der Student eine bedingte Versetzung erhält.
10. Die Abschlussprüfung im Fach Französisch richtet sich nach den Anforderungen der Stufe B2.

Prüfungsausschuss

11. Die Resultate der Endprüfungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird pro Fachbereich und pro Studienjahr festgelegt. Ausschussvorsitzender ist der Fachbereichsleiter oder, bei Verhinderung des Direktors des ZAWM, der Koordinationslehrer. Der Prüfungsausschuss darf schulexterne Mitglieder zur Beratung zulassen.
12. Die Dozenten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an der Sitzung des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Alle Prüfungen werden beaufsichtigt.
13. Der Prüfungsausschuss versammelt sich an einem festgelegten Termin zur Zensurbesprechung. Vorbehaltlich des Einwandes gesetzlicher Rechtsmittel sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.
14. Die Resultate werden spätestens am letzten Tag im Juni persönlich ausgehändigt. Nach der Mitteilung der Resultate können die Studenten sich an die Dozenten wenden und Erläuterungen zu den Resultaten erhalten.

Einsicht in Dokumente und Einspruch

15. Innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruches wird eine entsprechende Einspruchskammer eingerichtet; diese besteht aus einem Vertreter des Verwaltungsrates, dem Fachbereichsleiter, dem Direktor der AHS, ein Mitglied des IAWM, dem Koordinationslehrer und zwei Dozenten, die aber nicht selbst Gegenstand des Einspruchs sein dürfen. An den Sitzungen der Einspruchskammer kann ein juristischer Beistand mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einspruchskammer ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen.
16. Die Einspruchskammer entscheidet innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruchs, ob eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Punkt 1 vorliegt. Falls keine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, gilt der Einspruch als abgelehnt. In beiden Fällen rechtfertigt die Einspruchskammer ihre Entscheidung. Die Einspruchskammer trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch

als abgelehnt. Der Beschwerdeführer wird durch den Direktor vorgeladen, um durch die Einspruchskammer angehört werden. Er wird innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über die Entscheidung der Einspruchskammer informiert.

Spezifische Studien- und Prüfungsordnung Zusatzausbildung an der AHS

Stand: 01.09.2017

Allgemeines zu Zusatzausbildungen

Der gesetzliche Rahmen

Laut Art. 2.9 des Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule (Dekret) hat die AHS die Möglichkeit, Zusatzausbildungen bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Die Zulassungsbedingungen

Laut dem gleichen Artikel 2.9. des oben genannten Dekretes müssen die Zulassungsbedingungen im entsprechenden Antrag enthalten sein. Zugelassen werden die Studenten, die mindestens Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens kurzer Dauer sind.

Für die Zusatzausbildung pädagogischer Befähigungsnachweis können Studenten zugelassen werden, die mindestens über einen Meisterbrief im Rahmen der mittelständischen Ausbildung verfügen. Von den o. g. Zulassungsbedingungen kann nach vorheriger Erlaubnis des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgewichen werden insofern dienstrechtliche oder andere gesetzliche Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

Die Ausbildungsplätze

Die Anzahl Teilnehmer wird pro Zusatzausbildung festgelegt. In keinem Fall darf sie unter 8 liegen, wenn die Zusatzausbildung komplett für die Teilnehmer organisiert werden muss. Die maximale Anzahl Teilnehmer kann von der AHS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze begrenzt werden.

Je nach Zusatzausbildung kann die AHS Prioritätskriterien für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze festlegen.

Die Organisation der Kurse

Die Organisation der Kurse wird pro Zusatzausbildung festgelegt.

Der Studienkalender

Der Studienkalender wird spätestens 2 Monate vor Beginn der Zusatzausbildung veröffentlicht und zu Beginn der Ausbildung bestätigt. Eventuelle Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Anmeldung und die Einschreibung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Bewerbungsakte erforderlich. In jedem Fall müssen folgende Angaben/Dokumente vorliegen

- Ein Passfoto
- Eine Kopie des Personalausweises
- Eine Kopie des oder der Diplom(e)s
- Gegebenenfalls Dispensanfragen und entsprechende Rechtfertigungen (diese müssen vor Beginn der Ausbildung vorliegen).

Weitere Dokumente können je nach Zusatzausbildung angefragt werden.

Ist die Bewerbungsakte in den gesetzten Fristen vollständig eingereicht, ist die Anmeldung ordnungsgemäß registriert.

Die endgültige Einschreibung erfolgt nach Prüfung der Akte (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Es wird eine Einschreibgebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung der AHS entrichtet.

Die Kursbefreiung (Dispensen)

Teilbefreiung oder Gesamtbefreiung

(Anrechnung von Vorleistungen) Im Rahmen von anderen Studien erworbene Studienleistungen können angerechnet werden. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3.30 des Dekretes. Die Studierenden werden spätestens 60 Tage nach Beginn der Zusatzausbildung über die Entscheidung informiert.

Dispensen für zu leistende Hospitationen und Praktika

Wenn Praktika in einzelnen Zusatzausbildungen vorgesehen sind, können entsprechende Berufserfahrungen angerechnet werden. Die Modalitäten werden pro Zusatzausbildung festgelegt.

An- und Abwesenheiten

Die Anwesenheit im Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für die Zusatzausbildung und den Lernerfolg. Um die Qualität und Ernsthaftigkeit der Ausbildung zu gewährleisten wird je nach Kurs eine Mindestanwesenheit der Studierenden gefordert. Diese wird von den verantwortlichen Kursdozenten festgelegt und ist in der jeweiligen Kursbeschreibung ersichtlich. Wenn nichts spezifisch in den Kursbeschreibungen festgehalten, werden mindestens 50% Anwesenheit vorausgesetzt. Ersatzleistungen können in den Kursbeschreibungen vorgesehen werden.

Evaluation

Die Evaluation der einzelnen Module einer Zusatzausbildung wird in der entsprechenden Kursbeschreibung festgehalten. Im Falle von Prüfungen können diese in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form stattfinden.

Zu den Prüfungen zugelassen sind die Studenten, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie müssen die komplette Einschreibgebühr entrichtet haben;
- sie müssen regulär für die Zusatzausbildung eingeschrieben sein;
- sie müssen im Rahmen der erforderlichen Anwesenheit an den Unterrichten und an der Praxis teilgenommen haben.

Die Prüfungen einer Zusatzausbildung können regulär 2 mal abgelegt werden. Falls die Prüfung 2 mal nicht bestanden wurde, hat der Studierende das Recht, die Direktion um eine dritte Möglichkeit zu bitten unter Angabe von besonderen Umständen. Die Direktion entscheidet innerhalb von 15 Tagen über die Annahme dieser Gründe. Wenn eine Zusatzausbildung im darauffolgenden Jahr nicht organisiert wird, müssen alle erforderliche Prüfungsleistungen am Ende der Zusatzausbildung erfolgt sein. In keinem Fall kann im Rahmen einer Zusatzausbildung eine Prüfung mehr als drei Mal abgelegt werden.

Alle Prüfungen müssen zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden. Im Falle höherer Gewalt kann der Direktor von diesem Grundsatz abweichen. Auch die Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden.

Im Fall von Praktika, die als solche bewertet werden und nicht als Voraussetzung von Prüfungen gelten, können diese Praktika bis spätestens 6 Monate nach Ende der Zusatzausbildung verlängert werden. In diesem Fall kann die Hochschule nicht verpflichtet werden, eine gesonderte Begleitung des Praktikums zu gewährleisten.

Mitteilung der Prüfungsnoten

Die Prüfungsnoten werden vom Koordinator gesammelt den Teilnehmern spätestens 14 nach Abschluss der Prüfungen mitgeteilt. Am Ende der Zusatzausbildung werden die Prüfungsnoten mindestens vom Koordinator, Fachbereichsleiter und Direktor in einem Protokoll festgehalten und mitgeteilt.

Einsicht in Dokumente und Einspruch

Jeder Student hat das Recht, alle ihn betreffenden Dokumente einzusehen. Die Dozenten sind verpflichtet, den Studenten die Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen in einer Zeitspanne zu gewähren, die mit der Einspruchsfrist kompatibel ist.

Der Student hat das Recht, einen Einspruch einzulegen, wenn er der Meinung ist, dass eine Unregelmäßigkeit bei der Einschreibung zur Prüfung, bei der Prüfung selbst, bei der Beratung oder bei der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattgefunden hat. Es muss allerdings ein Verstoß gegen eine schriftlich festgehaltene Regelung vorliegen. Auf keinen Fall stellt eine Prüfungsnote

oder die Entscheidung des Ausschusses an sich eine Unregelmäßigkeit dar, die zu einem Einspruch führen kann.

Ein Einspruch erfolgt per formlosem Brief beim Fachbereichsleiter. Dieser Einspruch muss spätestens 3 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Resultate erfolgt sein und er muss begründet sein. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Der Fachbereichsleiter überreicht dem Studenten eine Kopie mit Datum der Einreichung des Einspruchs und Unterschrift zwecks Quittierung des Erhalts des Einspruchs. Der Direktor der AHS wird unmittelbar über den eingereichten Einspruch informiert.

Innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruches wird eine entsprechende Einspruchskammer eingerichtet; diese besteht aus einem Vertreter des Verwaltungsrates, dem Direktor, dem Fachbereichsleiter und zwei Dozenten, die aber nicht selbst Gegenstand des Einspruchs sein dürfen. An den Sitzungen der Einspruchskammer kann ein juristischer Beistand mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einspruchskammer ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen.

Die Einspruchskammer entscheidet innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einreichen des Einspruchs, ob eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Punkt 1 vorliegt. Falls keine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, gilt der Einspruch als abgelehnt. In beiden Fällen rechtfertigt die Einspruchskammer ihre Entscheidung. Die Einspruchskammer trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über die Entscheidung der Einspruchskammer informiert.

Wird der Einspruch angenommen, muss der entsprechende Prüfungsausschuss einberufen werden und innerhalb einer Frist von 2 weiteren Arbeitstagen eine neue Entscheidung treffen. Er kann dies, sobald 4 effektive Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über die Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert.

Rechtsbelehrung: Gemäß Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden wegen eines Verstoßes gegen die substantiellen oder im Sanktionsfall zur Nichtigkeit führenden vorgeschriebenen Formen, sowie wegen der Überschreitung der Amtsbefugnisse oder Amtsmissbrauch. Die Klage hat mittels Einschreibebrief innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung zu erfolgen.